

Auhinnatöð
374320

Kahe söiðlus de lege
ferenda.

(Das Gull de lege ferenda.

Auhinnatöð 1. XII. 1925.

Gernhardt, Robert.

374320

19th Oct. 1925.

№ 584
TARTU

teise ankarna wärmländers

Wigl. Hamacher

Tartu ülikooli Sekretär

Kaherõõlus de lege ferenda.

Das Brill de lege furenda.

~~4-c~~
~~3379.~~



Lit. u. i. u. s. i. c. h. t. z. u. d. A. b. h. i. t. d. a. s. d. i. e. l. l. d. e. l. e. g. e. f. e. r. e. n. d. a.

Arbusow. Grundriß der Geschichte Lit.-Est.-und Kurlands. Riga 1918.

von Helox. Das Duell in Deutschland. Kassel 1896.

Das Duell und der germanische Ehrebegriff. Kassel 1896.

Der Ursprung des Duells. Deutsche Zeitschrift für Geschichts-
wissenschaft. 1897/98 S. 321.

5. Kinding. Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.

Der Zweikampf und das Gesetz. Dresden 1905.

Hodenheimer. Die geschichtliche Genesis der strafrechtlichen Bedrohung
der Vorbereitungs-handlungen zum Zweikampf im Straf-
gesetzbuch des deutschen Reiches. Hünzburger Hfs. 1891.

von Hogni-slanski. Die Ehre und das Duell. Berlin 1896.

Corlin. Der gerichtliche Zweikampf im alt-französischen Prozeß
und sein Übergang zum modernen Privatzweikampf.
Berlin 1906.

Der gerichtliche Zweikampf im alt-französischen Prozeß.
Berliner Hfs. 1907.

Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten
Zweikampf in Frankreich. Breslau 1909.

Richson. Das Duell im alten Straßburg. Straßburg 1897.

Exers. Des Herzogthums Rosten Ritter und Landrechte, dargestellt
wie dieselben im Jahre Christi 1650 zusammengetragen
wurden in 6 Büchern. Dorpat 1821.

Tehr. Der Zweikampf. Berlin 1908.

W. Freßly. Das Zweikampfsdelict. Herner Hpts. Solothurn 1896.

Höpfding. Eine Darstellung der ethischen Principien und deren Anwendung auf die besonderen Lebensverhältnisse.

III Auflage Leipzig O.-R. Reizland 1922.

Keyserling. Urtheile über das Duell nebst einem Vorschlage. Dorpat 1883.

X Kohlausch. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Band IV. Berlin 1906.

Levi. Zur Lehre vom Zweikampfsverbrechen. Leipzig 1889.

20 X Liepmann. Duell und Ehre. Berlin 1904.

X von Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin 1921.

Millingen. History of duelling. 2 Bde. 1841.

Platonov. Obyzre u ypravleniye zakonov. 1910.

Naendrup. Duell und Ehre, ins besondere der Hochen, auf dem Duellgegnen und Duellfreunde zusammen kommen können. Münster 1912.

20 von Öttingen. Zur Duellfrage. Dorpat 1889.

Полное собрание законов Российской Империи. Собр. I.

Ruedenbeck. Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. Halle 1883.

Rohde. Das Zweikampfsdelict in den geltenden bürgerlichen Strafgesetzen der Staaten Europas. Leipziger Hpts. 1908.

Schmidt. Juristische Studien. Band III. Baltische Rechtsgeschichte. Dorpat. 1894.

20 Schopenhauer. Parerga und Paralipomena. Aphorismen zur Lebensweisheit. Reclam's Verlag. Leipzig.

von Schulmann. Duell und Strafgesetz. Leipzig 1914.

Vorburg. Der Zweikampf in Frankreich. Leipzig 1899.

Die Strafgesetzbücher der europäischen Staaten.

Горобюев горобюев 1903 год.

95 der schweizer Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1908.

der deutsche Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1909.

der österreichische Entwurf zu einem Strafgesetzbuch 1909.

Kriminalstatistik. Belmon. 1925.

20 Kohlen ministeriumi Kodifikatsiooni osakonna väljaanne

Inhaltsangabe.

- I. Einleitende Worte. Seite 5-8.
II. Die Entwicklungsgeschichte des Duells
 und des Ehrbegriffs. 8-23.
III. Die strafrechtliche Behandlung des Duells
 in den geltenden europäischen Gesetz-
 büchern. 23-49.
IV. Das Duell de lege ferenda. 49-68.

+

Das Duell de lege ferenda.

Einleitende Worte. Die zwei Principien. Die Behandlung des Zweikampf-
 problems in der neuen Literatur. Die Schuld der Parteien.

I. Einleitende Worte.

Wenn das Wesen des Duells (Zweikampf) seine Bedeutung
 und strafrechtliche Verfolgung ist viel geschrieben worden, und wenn
 man genauer hinschaut, mit überraschend geringem prakti-
 schen Erfolge.

Zwei große Gruppen sind es, die uns bei der Behandlung
 dieser Materie inspirieren, die Anhänger des Principes der Rech-
 fertigung der angegriffenen Ehre durch die (tödtliche) Waffe und
 ihre Ignoranten. Hier wie auf der anderen Seite kämpft man mit
 viel Wut, mit viel persönlicher Überzeugung und oft mit wenig
 Logik.

Es ist ja auch in der That schwierig, eine Stellungnahme
 die hauptsächlich auf subjectivem Empfinden beruht so zu
 gestalten, daß sie auch ihren Gegnern annehmbar erscheinen
 könnte, ins besondere wenn sie wie der Zweikampf mit dem
 Ehrbegriff auf das untrennbarste verbunden ist.

Die Behandlung des Zweikampfproblems in der neuen dies-
 bezüglichen Literatur ist von dieser Voraussetzung aus zu
 fassen und der objective Leser wird Konstatieren müssen,
 daß die Ansichten wenig geklärt sind, die Ergebnisse gering-
 - die Schuld an diesem wenig erfreulichen Zustande ist
 beiden Parteien gleichermaßen zuzuschreiben, hier wie dort
 zu viel Subjectivität, zu wenig Selbstkritik, kein Verstehen

das heutige Duell als internationaler Gedanke. Aber den Ursprung der Litte. von Helow und Tsch. Ihre heutige Verbreitung.

Kursieren wollen der gegnerischen Auslegungen.

Ich bemerke schon, daß der Ehre begriff nicht mehr zu trennen ist von der heutigen Auffassung des Duells. Mit der Entwicklung dieses Begriffs hat sich auch der moderne Zweikampf entwickelt, dessen äußere Formen veränderlich, dessen Gedanke international geworden ist.

Das Duell ist international, das heißt keine spezifisch germanische oder romanische Litte, obgleich man sich viel und oft über den Ursprung dieser Erscheinung gestritten hat. Es ist ja auch eigentlich vollkommen nebensächlich, welchen Volksstamm der geistige Vater dieser Art Rechtverletzung in persönlichen Ehrenfragen und sonstigen Streitigkeiten ist. Als Faktum bleibt der Umstand bestehen, daß man den Zweikampf heute bei verschiedenen Rassen mehr oder weniger ausgeprägt vorfindet, und was seine Häufigkeit anbelangt, eine Temperamentsfrage, bedingt durch die Verschiedenheit der Volkscharaktere ist.

Von Helow¹ will die Wiege des Duells in Spanien gefunden haben, Tsch² dagegen behauptet, das Duell habe sich gleichzeitig in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland herausgebildet - jedenfalls finden wir die Litte des Zweikampfs in unseren Tagen in den verschiedensten Kulturkreisen weit verbreitet.

Andererseits kennen wir aber auch rein germanische Länder, wie zum Beispiel Schweden, in denen die Duellsitte nie hat rechten Fuß fassen können und heute so gut wie gänzlich unbekannt ist. Wenn wir von den äußeren Be-

1. von Helow. siehe Literaturübersicht.

2. Tsch. der Zweikampf.

Warum ist das Duell in einigen Ländern unbekannt? der Rechtverfertigungsgedanke durch die Haffe und die ethische Einstellung.

Einflüssen dieser Erscheinung absehen, so löst sie aus der Eigenart ihrer Tatsache folgende Frage aus:

Ist der heute gültige Rechtverfertigungsgedanke durch die Haffe nicht ein Produkt einer falschen ethischen Einstellung dem Begriff Ehre gegenüber?

Ich will auf diese Frage später noch zurückkommen, da sie meines Erachtens nach eng mit dem ganzen Ehrenfragen-Komplex zusammenhängt, der auch bei einer strafrechtlichen Beurteilung des Duells ohne Zweifel eine Rolle spielen muß.

Übergehend zu einer in den Rahmen dieser Arbeit passenden Darstellung des Wechselverhältnisses zwischen Duell und Ehregefühl habe ich als Beispiele die Entwicklungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs einerseits, diejenige Englands und der skandinavischen Staaten anderseits gewählt.

Frankreich als klassisches Duellland gibt uns den Begriff des point d'honneur, der das Wesen des modernen Duells ausmacht, und zeigt uns am deutlichsten wie wenig seine heutige diesbezügliche Gesetzgebung den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt ist, Deutschland wähle ich als Beispiel wegen seiner vielen zu uns herüberklingenden gemeinsamen Entwicklungsphasen und England und die skandinavischen Staaten um an Hand der historischen Überlieferungen zu beweisen, daß die Duellsitte als solche nur eine, dem Wechsel der Zeit unterworfenene Litte ist, und das ritterliche Ehrenprinzip in der Ursprünglichkeit der menschlichen Natur nicht begründet ist.

Hinzufügen möchte ich noch, daß ich bei der Behandlung dieses Abschnitts ein besonderes Augenmerk auf die früheren russischen Ostseeprovinzen, die heu-

Zweikampf und Ehrbegriff. Die von Liszt'sche Definition des Zweikampfs.
Betonung der angegriffenen Ehre als Wesensmerkmal des modernen Duells.

kigen Republiken Resti und Latrocinia richten werde. Die strafrechtliche Behandlung des Duells in den verschiedenen europäischen Ländern folgt gesondert.

II.

Die Geschichte des Zweikampfs deckt sich mit der Geschichte des Ehrbegriffs.

Nach Liszt 'dessen Definition als am zweckentsprechendsten sich auch in der Folge heibehalten werde, verstehen wir unter dem Zweikampfe den verabredeten, den hergebrachten oder (der Sitte entsprechenden) vereinbarten Regeln entsprechende Kampf mit gleichwertigen Waffen zwischen zwei Personen.

Andere Autoren betonen den Lebensersatz, um die wirklich oder vermeindlich angegriffene Ehre zu retten, den Makel einer Beleidigung abzuwaschen oder seine gesellschaftliche Stellung zu wahren.

Wenn auch der Beweggrund des Zweikampfs begrifflich gleichgültig ist, so ist dieses Hervorheben der angegriffenen Ehre für das Wesen des modernen Duells von Bedeutung, zwecks seiner, wie wir später sehen werden, Abgrenzung von der Tötung und Körperverletzung und seiner strafrechtlichen Stellung als delictum sui generis.

Das Duell würde, apostrophiert von diesem Beweggrund tatsächlich nur die nackte Handlung aufzuweisen haben, welche in ihrer, wenn auch an äußere Formen gebundene, Brutalität unzweifelte Ähnlichkeit mit einem durch die Sitte sanktionierten Mordversuch bekommen.

1. von Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. S. 337.

Die Bedeutung der angegriffenen Ehre als Wesensmerkmal des modernen Duells.
Der heutige Ehrbegriff der Antike nicht bekannt.

Natürlich kann es nicht verneint werden, daß auch andere Gründe für die Begehung eines Zweikampfs maßgebend sein könnten, doch würde bei dieser Voraussetzung die custodia honesta als Strafe kaum in Frage kommen.

Man fragt man zwar bei keinem Verbrechen, wenn es sich darum handelt, den Tatbestand festzustellen, nach den Beweggründen der Handlung. Sie sind von Bedeutung bei der Strafzumessung. Aber auch bei der strafrechtlichen Klapifizierung spielen sie eine nicht zu unterschätzende Rolle, wenn sich auch mit der v. Liszt'schen Anschauung, daß nur im Bereiche der Standessitte die Rechtfertigung für die mildernde Bestrafung des Zweikampfs zu suchen ist, nicht übereinstimme. Das Duell ist heutzutage nicht mehr Privileg eines bestimmten Standes, sondern ist in den verschiedenen Schichten allgemein geworden, maßgebend für die Satisfaktionszulässigkeit ist die Honorizität geworden. Unter Honorizität aber verstehen wir die Qualifikation zum Ehrenmann, gemessen mit dem Maßstabe der allgemein gültigen gesellschaftlichen Normen.

Den Zweikampf finden wir schon im Altertume. Doch ist der ursächliche Zusammenhang doch ein anderer, und wenn auch das persönliche Ehrgefühl, die bürgerliche Ehre vorhanden, so ist der Gedanke an eine Satisfaction durch Blut im Sinne eines Ehrenzweikampfs den damaligen Anschauungen nicht gegeben. Den Alten diente der Zweikampf zu anderen Zwecken und in ihnen pro patria kämpften sie sich um die Sache ihres Volkes, wofür uns übrigens die griechischen und römischen Überlieferungen reichliche Belege geben. Vielleicht noch kamen

There Vergeltung. Christentum und Individualbegriff. Das Verlangen nach Wahrung des Guten. Der Feudalismus.

Kamen ihre Mut und Geschicklichkeitsproben während der Kampfspiele äußerlich dem Zweikampfe gleich, aber den Sinn (oder Unsinn) den wir in das Duell legen, ist in dem Altertümern nicht in Frage gekommen. Die Ehre des Gemeinwesenens steht in der Antike im Vordergrund, der Wert der Einzelpersonlichkeit ist anders erkannt, und der einzelnen Ehre geht auf im Dienste des Ganzen. Wo persönliche Beleidigungen vorlagen, würde die Vergeltung zur Rache oder nach römischem Recht Sache des Richters, dessen Entscheid hinreichende Garantien für eine Genugthuung bot.

Mit dem Eindringen der christlich-sozialen Ideen in die Vorstellungswelt gewinnt der Individualbegriff eine andere Bedeutung. Der Einzelne wird Vollpersonlichkeit im Sinne christlichen Brüderthums, welches die vergehende Liebe predigend, den Begriff der persönlichen Ehre, das heißt den inneren, die ganze Natur überragenden Wert der Persönlichkeit vertieft, und zwar in einer Richtung, die auch gegen Verletzungen der äußeren rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung Front machen läßt.

Nicht mehr das alt-testamentarische: Auge um Auge, Zahn um Zahn, der sich mit dem heidnischen dekkenden Rachegedanke ist Beweggrund, sondern ein bewusstes Verlangen nach Wahrung des Guten läßt in dem christlichen Ideenkreise den Menschen handeln.

Durch die in der Folge entstehende Verweltlichung des christlichen Gedankens erfährt auch der Ehrbegriff eine grundsätzliche Änderung. Der Feudalismus entsteht, die Abkennung jeglicher menschlichen Souveränität über sich selber hat zum Gegenstück die völlige Unverletzlichkeit der Person, die jeder Fürchbrechung dieses Princips mit den härtesten Repressalien droht.

Sein Princip. Schopenhauers Definition der ritterlichen Ehre.

Ehrbegriff und Machtbegriff sind ein Schritt weiter - gewaltsame Selbsthilfe, die schließlich in der Lücke des Duells eine mehr oder weniger geregelte Möglichkeit der Existenz sucht und findet.

Es entwickelt sich der Begriff der schopenhauerschen¹ ritterlichen Ehre, die er in seinen Aphorismen zur Lebensweisheit einer ätzenden Kritik unterzieht. Wenn nach ihm die bürgerliche Ehre objectiv die Meinung anderer von unserem Werke, subjectiv dagegen unser Abhängigkeitsverhältnis (Fürcht) von dieser Meinung ist, so liegt bei der ritterlichen Ehre der Schwerpunkt ganz allein in den Äußerungen dieser Meinung. Mit anderen Worten: nicht das, was wir thun und lassen ist maßgebend, sondern das, was ein anderer für gut befindet zu sagen oder zu thun. Wenn ich in den einleitenden Worten fragte, ob der Rechtfertigungsgedanke durch physische, das heißt Kaffengewalt nicht das Produkt einer falschen ethischen Einstellung dem Begriff Ehre gegenüber ist, so geben die Gedanken über: das was einen vorstellt einen Anhalt genug, an dem tieferen Wert des Duells und den damit verbundenen erzieherischen Einwirkungen auf die Umgebung zu zweifeln.

Nun, daß ich kaum glaube, daß man ein so tief hingelndes Vorurteil wie die ritterliche Ehre mit Stockschlägen² ausrotten kann, wie überhaupt die Tatsache, eine Idee, deren

1. Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Aphorismen zur Lebensweisheit. Kap. IV. S. 406.

2. Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Aphorismen zur Lebensweisheit. Kap. IV. Schopenhauer macht hier den höchst rigorosen Vorschlag, Duellanten „à la Chinoise“ am hellen Tage öffentlich durch die Polizei verurtheilt zu lassen, im übrigen aber von einer strafrechtlichen Verfolgung im Falle eingetretener Folgen nicht abgesehen. Das selbe gilt von allen an dem Duell in zweiter Linie beteiligten Personen.

die Vorstellungswelt der Duellanhänger. der gute Glaube und der Terror. Erziehung und Milieu als Boden der Töte.

deren Inhalt vielen zum Ideal dient, mit Gewalt zu vernichten, wie ihren Zweck erreicht hat.

Diese Voraussetzung müßte auch bei der Beurteilung des Duells in Betracht gezogen werden. Die Vorstellungswelt derjenigen, die das Duell als einzig gangbares Mittel zur Lösung von Ehrenkonflikten ansehen basiert auf dem point d'honneur, und sie begeben ihre Handlung bona fide, in der festen Zurechnung dessen, richtig gehandelt zu haben. Oder aber, wenn auch diese Zurechnung nicht all zu groß ist, so läßt sie doch das sie umgebende Milieu nicht anders handeln. Ich will damit sagen, daß wenn auch die Einsicht über den zweifelhaften Wert des Duells vorhanden ist, so folgen sie dem moralischen Druck ihrer Umgebung, die in dem Duell das Mittel gefunden zu haben glaubt, die beschädigte Ehre wieder reparieren zu können. Anders ausgedrückt haben wir es hier mit dem Prinzip des Terrors zu tun, dessen Auswirkungen größer sind, als man allgemein annehmen sollte.

Die beiden Grundfactoren Erziehung und Milieu gehen den Boden der Töte, dessen Existenzmöglichkeit durch diese Auffassung des Begriffs gegeben ist.

Es hat sich also die ritterliche Ehre entwickelt, und diese wiederum findet die Möglichkeit ihrer Verteidigung im Duell, welches in seiner heutigen Form das Produkt einer stufenweisen Entwicklung ist, dessen Kausalzusammenhänge mit dem Kampfgerichte, dem Ernstturnier und den Privatduellen für Deutschland Fehr¹ uns nachgewiesen hat.

Diese drei genannten Einrichtungen kommen bei einer geschichtlichen Verfolgung des deutschen Duellbegriffs

1. Fehr der Zweikampf.

der Entwicklungsprozeß des Zweikampfs in Deutschland. das Ordal. die Kampfgerichte. das Ernstturnier und die privaten Zweikämpfe.

als primäre Factoren in Betracht, während die Blutfehde, das Faustrecht, das Ordal und die patriotischen Ehrenzweikämpfe einen secundären Charakter tragen.

Der Entwicklungsprozeß des Zweikampfs in Deutschland hat sich nach dem genannten Autor vollendenmaßen vollzogen:

Nun auch die gerichtlichen Zweikämpfe des Mittelalters nur prozeßuale Beweismittel sind, so finden wir in ihnen den Grundsatz der Ebenbürtigkeit als Voraussetzung, auch sollen gerichtliche Zweikämpfe auf der Basis von Ehrenhandel nicht selten vorgekommen sein. In jedem Falle war die Ehre der Parteien engagiert. Unter dem Druck der Kirche und der Umbildung des Prozeßes verschwindet das Ordal gegen Ende des Mittelalters und in besonderen Kampfgerichten die erste deutliche Übergangsstufe zu dem heutigen Duell zu finden. Die Kampfgerichte sind die historischen Vermittler zwischen dem alten gottergerichtlichen und dem modernen Zweikampf. Nur durch das Institut der Kampfgerichte geht das moderne Duell auf den Ordalzweikampf zurück. Wenn das Kampfgericht von Nürnberg aus dem Jahre 1410 noch Ritters und Bürgern offen stand, so finden wir in der Kampfordnung von Schwäbisch-Hall des Jahres 1544 das Skandesprincip schon rein ausgeprägt und um die Ehre kämpfen hier nur rittermäßige Leute. —

Als zweite Ursache des heutigen Duells kommt das Ernstturnier in Betracht, neben dem die Privatduelle also der Zweikampf von Mann gegen Mann nach vorausgegangener Herausforderung (bei den bürgerlichen Zweikämpfen

1. dagegen von Helwig in das Duell und der germanische Ehrbegriff. S. 10: die Regel ist, daß im Mittelalter der Zweikampf gerade bei Ehrenhandel nicht stattfindet.

Übernahme der Duell durch den point d'honneur. Andere Gründe.
Das Duell in England seit der Restauration der Stuarts. Francis Bacon 1615.

zwei Kämpfen das Ausheischen) die dritte Entwicklungsstufe darstellt.

Was nun die Häufigkeit der drei angeführten Factoren anbelangt, so waren sie doch eine zu vereinzelte Erscheinung um auf eine allgemeine Duellsitte schließen zu können.

Nur mit der zweiten Hälfte des XVII Jahrhunderts nimmt die Zahl der Duell stark zu, um im XVIII Jahrhundert eine ungeahnte Häufigkeit zu erreichen die hauptsächlich auf romanische Einflüsse zurückzuführen ist, auf den international gewordenen Gedanken des point d'honneur. Doch kämen auch noch andere Gründe in Betracht, wie die Entwicklung des Landsknechtstums und allgemeiner Verfall der Sitten.

Wann auch Anfangs in Deutschland diese Art Ehrenhandel zu erledigen sich nicht recht einbürgern wollte, so sehen wir, wie sie nach dem dreißigjährigen Kriege erst um sich greift, um durch Jahrhunderte hindurch und trotz harter Verfolgung von Seiten der staatlichen Autoritäten, sich bis auf den heutigen Tag zu erhalten.

Wenn wir die Entwicklung des Duells in den anderen germanischen Staaten verfolgen, so sehen wir, daß, wenn es auch vorübergehend vorhanden gewesen, überraschend schnell wieder fallen gelassen worden ist.

In England erlangte das Duell durch französischen Einfluß größere Verbreitung erst seit der Restauration der Stuarts. Doch greift schon im Jahre 1615 Francis Bacon, Generalanwalt das Duell scharf an, und verlangt seine Bestrafung im Tötungsfalle dem Morde gleichzusetzen. Diese Ansicht des Generalanwalts setzt sich in Weiterem durch und ist noch bis heute den englischen Gerichten maßgebend geblieben.

Prinz Alberts Stellungnahme 1843. Das Duell heute shocking. Die scandinavische Einstellung. Ein Lücken des Konflikts als ehlos gestempelt.

Nun ist aber kaum anzunehmen, daß dieses allein der Grund zum Verschwinden der Duellsitte in England sein sollte. Vielmehr gab ein Duell mit tödlichem Ausgang¹ im Juli 1843 dem Prinzen Albert die Ursache sich scharf für die Abschaffung des damals noch herrschenden Duellzwangs in der Arme einzusetzen. Er setzte folgenden Paragraphen in den Kriegartikeln durch:

Es ist dem Charakter der Ehrenmänner angemessen für verübtes Unrecht oder Beleidigung sich zu entschuldigen und das Unrecht wieder gut zu machen; ebenso für den getränkten Teil, dieses anzunehmen.

Hingz kommt noch die 1842 ins Leben gerufene Antiduelliga die, Association for the discouragement of duelling. Diese beiden Ursachen, zusammen mit der seit langem bestehenden Einrichtung der Ehrengerichte haben es erreicht, daß heute das Duell in England unmöglich geworden ist.

In den scandinavischen Ländern ist durch die gesellschaftlichen Ehrengerichte dem Zweikampf der Boden entzogen, seine Berechtigung infolge der ihn ablehnenden Einstellung der gebildeten Gesellschaft nicht anerkannt und ein Lücken des Konflikts für ehlos gestempelt.

Daß da der Zweikampf auch Mode gewesen ist, läßt

1. Am 17. Juli 1843 wurde der Oberst Fawcett von seinem Schwager, Lieutenant Morris im Duell erschossen. Das Pensionsgesuch der Wittve Fawcett wurde abschlägig beschieden da nach englischem Gesetz die Wittven von Selbstmördern und im Duell Erschossenen keinen Anspruch auf Pension hatten. Das Duell wie auch dieser, vom Parlament gebilligte Entscheid des Kriegsministers erregten großes Aufsehen und hatten zur Folge den von Prinz Albert durchgesetzten Paragraphen in den Kriegartikeln.

die französischen Traditionen. der außergerichtliche Zweikampf. Seine Arten.

läßt sich nicht absprechen und 1628 befahl Gustav Adolph ihm in Schweden mit dem Tode zu ahnden. Bezeichnend ist die Affaire zweier Generale, denen er das Duell nur unter der Bedingung gestatten wollte, daß der Überlebende an Ort und Stelle hingerichtet würde.

Doch ist das Duell heute wie die oben angeführten Gründe es gewesen ausgeschlossen und sein Wesen als unmoralisch empfunden.

Die historische Entwicklung des Zweikampfs in den romanischen Ländern und von diesen insbesondere diejenige Frankreichs hat sich ihrer Tradition gemäß anders vollzogen, wie wir es in Deutschland gesehen haben, obgleich ihr auch gemeinsame Beweggründe, wie zum Beispiel das Ordal und das Brusttörnen nicht gefehlt haben.

In Frankreich soll sich das heutige Duell aus dem außergerichtlichen Zweikampfe entwickelt haben, der in dem Brusttörnen seinen Vorgänger hatte. Von diesem außergerichtlichen Zweikampfe können wir nach Courlin¹ zwei Arten unterscheiden das *tournoiement hostile* (unter ennemis d'Etat) und das *tournoiement quasi hostile* (unter Personen qui n'étaient pas ennemis d'Etat). Ein sachlicher Unterschied bestand zwischen diesen beiden Arten nicht, doch lassen sich aber nach der Art der Herausforderung der deffis, verschiedene Formen der *tournoiementa* konstatieren. So konnte der Forderer mit jedem beliebigen Dritten, der sich den Kampfbedingungen fügte kämpfen; diese Kämpfe wurden als *jeux à tous venans, grandes*

1. Courlin. Siehe Literaturübersicht.

Ordonnances Philipp des IV von 1306 und 1314. Definition des außergerichtlichen Zweikampfs.

et plénieres bezeichnet. Nicht ausgeschlossen war es, einen bestimmten Gegner zum Kampfe herauszufordern.

Eine Herausforderung zum *tournoiement* particulare konnte infolge der in dem deffi enthaltenen Beleidigung schon abgelehnt werden, denn die Wahrung der ritterlichen Ehre lag ausschließlich im Sinn und Zweck des Kampfes.

Der Ort, wie auch die Bedingungen wurden von den contrahierenden Parteien festgesetzt. Diese außergerichtlichen Zweikämpfe haben als Übergangsstufe zu dem modernen Duell viel beigetragen, und ihre Entstehung wie auch weitere Entwicklung verdanken sie der Anfang des XIV Jahrhunderts erfolgten Einschränkung des Ordals durch Philipp den IV. (Ordonanz von 1306 und 1314) Wenn auch der Adel bestrebt war, den gerichtlichen Zweikampf wieder entstehen zu lassen (die Ordonanz von 1314 wurde unter Ludwig den X aufgehoben) so hatte er aber keinen Erfolg. Der gerichtliche Zweikampf hat sich überlebt, die Abneigung und Privilegierung der Städte, der außergerichtliche Zweikampf haben ihn überwunden.

In der zweiten Hälfte des XIV Jahrhunderts ist der Umbildungsprozeß abgeschlossen und der außergerichtliche Zweikampf tritt uns als fertiges Ganzes entgegen. Vereinzelt kommen allerdings noch Kampfprozesse im XV und Anfang des XVI Jahrhundert vor, aber schon in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist der Kampf als prozeßuales Beweis mittel nur noch durch die Überlieferung bekannt.

Der außergerichtliche Zweikampf ist seinem Wesen und seiner Bedeutung nach der verabredete, unschadliche Kampf zweier oder mehrerer unter Aufsicht

Das moderne Duell die Folge des Ordals, Krustturniers und außergerichtlichen Zweikampfe. Edikt von Lully 1609. Märtyrertum im Dienste der Standesehre.

Aufsicht Dritter, die jedoch richterliche Funktionen nur auf Beschluß der Parteien ausüben, unter Beobachtung der herkömmlichen Kampfregeln, bei principieller Gleichheit der Waffen und sonstigen Bedingungen zwecks Wahrung der ritterlichen Standesehre.

In Frankreich hat sich also das moderne Duell über das Ordal, das Krustturnier und den außergerichtlichen Zweikampf entwickelt und sich, nicht achtend aller staatlichen Gegenmaßregel infolge einer überspannten Ausbildung der ritterlichen Ehre, des point d'honneur rapide ausgebreitet. Der Duellkampf nahm dermaßen überhand, daß in den Jahren 1602-1607 allein 4.000 Edelleute im Zweikampfe getötet wurden.

Durch ein Edikt von Lully wurden zwar daraufhin die provocations als infames, honteux et contraires au vrai honneur bezeichnet; trotzdem aber das Duell in zugegen Gegenwart gestattet. Dieser Erlass, bekannt unter dem Namen „Edikt von Fontaine-Bleau“ stammt aus dem Jahre 1609 und nimmt in Erkenntnis der Zwecklosigkeit eines drakonischen Einschreitens dem Duell gegenüber mehr Rücksicht auf Ehrenstrafen.

Im XVIII. Jahrhundert unter der Obhut des feudalistischen ancien régime erreicht der Umfang des sich duellierens immer größeren Umfang. Es bildet sich eine Art romantischen Märtyrertums im Dienste der Standesehre aus, welches bezeichnend für die Auffassung derselben ist.

Dieser, bis aufs äußerste zugespitzte point d'honneur überdauert Revolutionen und ihre Folgen, entgegen der beruhigenden Versicherung des Herrn Chapoy, Prä-

te Revolutionen und der point d'honneur. Die früheren rußischen Ostseeprovinzen. Der deutsche Einfluß.

sidenten der assemblée nationale, welcher behauptet, daß die soziale Hiedergeburt des Volkes die Ansichten über den Ehrenpunkt vollkommen verändern werde,¹ und namentlich seit der Julirevolution 1830 nimmt das Duell wieder, mit zeitweiliger Abschwächung überhand, um sich, trotz seiner gesetzlichen theoretischen Gleichstellung mit der Tötung, bis auf unser Jahrhundert unverändert in seinem Wesen zu erhalten.

In den früheren rußischen Ostseeprovinzen Est- und Liv- und Kurland, den heutigen Republiken Lett- und Estland hat sich die Duellsitte unter der Beeinflussung Deutschlands und Polens entwickelt, die wiederum ihre persönliche Note durch die, diesen Ländern eigene Entwicklungsgeschichte erhielt.²

Da der Zweikampf nicht slavischen Ursprungs ist³ und in Rußland nie zu größerer Verbreitung gelangte, so ist auch seine ursprüngliche gesetzliche Abänderung nicht rußischer Provenienz, sondern wird erst später den russischen Verhältnissen mehr angepaßt.

Mit der Okkupierung des Baltikums durch die deutschen Ritter haben wir es mit den selben Erscheinungen zu tun, wie in Deutschland, das heißt Ordal und Krustturnier sind hier ebenso zu finden wie dort und die Gottesgerichte haben sich in der Folge dann

1. Kollbräun. Vergleichende Darstellung. S. 153.

2. Arhison. Grundriss der Geschichte Liv- Est- und Kurlands.

3. Schmidt. Juristische Studien Band III. Baltische Rechtsgeschichte.

3. Hasokobr. emp. 28.

die Kriege bis 1561. Polnische Einwirkungen auf die Biallesitte. Die Vereinigung der Provinzen mit Rußland.

dann auch bei der indogenen Bevölkerung eingebürgert.¹

Weiter vollzieht sich die Entwicklung der Biallesitte bis zu den Polenkriegen parallel der mit Deutschland, was ja bei dem intensiven Verkehr und Zustrom von Einwandern nicht zu verwundern ist. Es kommen die Kämpfe mit den Rußen, die mit der im Jahre 1561 erfolgten Angliederung Nordestlands an Schweden enden, Südestland, Nordlettland kommen zu Polen, Kurland wird unter Kettler Herzogtum bei polnischer Beeinflussung, Ösel wird dänisch. Bis gegen Ende des XVI Jahrhunderts dauern die Kämpfe zwischen Schweden Rußen und Polen an, das Endergebnis geht dahin, daß Estland bis Anfang des XVIII Jahrhunderts zu Schweden verbleibt.² 1710 werden Estland und Livland russisch, der Nystädter Friede 1721 bestätigt es, Kurland folgt

1. von Ottingen. zur Biallesittefrage. S. 39.

2. Kaus. des Herzogthums Ehren Riten und Landrechte.

Ein paar Rechtsprüche in Ehrenachten aus dieser Zeit seien hier angeführt: Marginalien zum I. Bande, zu Art. 2. Prot. 1699 p. 528 rubis: Heil Beklagter wegen den klagenden Major Epen atrocissime injuriert, für einen Schürken, Hündspott und Totenhund gescholten, so sey er auf 50 Rhein. f. d. zu condemnieren wie auch eine öffentliche Abbitte conceptis rubis und 20 Rthlr. Expensen zu verurtheilen. Conf. auch Königl. Schwedisches Biall-Placat 1682 den 22 August Lief.-Land.-Ordnung p. 361 in so fern es die adeligen und Kriegsbefehlshaber anbelangt. (auch Senore Königl. Declaration 1691 den 18 Jüny Lief.-Land.-Ordnung pag. 548 die Land-Secretäre und Land-Kammerierer) so ist die Strafe 1000 Rthlr. oder 2000 Dalen Silbermünze, und überdem 2 Jahre Arrest, auch nach § 10 eine schriftliche und mündliche Ehren-Erklärung und Abbitte, wenn es gleich fremde Untertanen wären. Conf. Königl. Placat 1683 den 15 März. Lief.-Land.-Ordnung. p. 389.

die dorpater Universität als geistiger Mittelpunkt. Hüschenkürn und Biallzang.

1795. Die Verhältnisse konsolidieren sich, Wohlstand und Bildungsniveau zeigen eine aufsteigende Kurve. —

Soch bleibt trotz vorübergehender Trennung ein innerer Zusammenhang in den Ländern gewahrt und übernehmen sie gemeinsam die weiteren Entwicklungsphasen der Lette, wenn auch Kurland als der polnischen Beeinflussung am nächsten was die Verbreitung des Zweikampfs anbelangt, an erster Stelle steht. Der Papstus einer alten Chronik¹ — die Herren Edelente (in Kurland) leben wild in den Tag hinein und schießen einander wie Hunde nieder — ist bezeichnend.

Hier also der Adel durch Polen, so übernimmt auch die an den deutschen Hochschulen studierende Jugend die dortigen Traditionen und Gebräuche, um sie nach ihrer Rückkehr in die Heimath auf die örtlichen Verhältnisse zu übertragen.

Durch das Aufblühen der dorpater Universität gewinnen die drei Provinzen einen geistigen Mittelpunkt, dessen Einfluß sich rasch über das ganze Land verbreitet. Die Biallesitte, getragen von dem stark ausgeprägten ständischen Empfinden des Adels erhält eine mächtige Stütze in dem sich entwickelnden dorpater Hüschenkürn, das den Biallzang von deutschen Hochschulen übernehmend, die öffentliche Meinung in einer Richtung beeinflusst, deren Folgen sich in einer stetigen Mehrung der Zweikämpfe auswirken.

Es ist daher eine nicht hoch genug einzuschätzende Tatsache, daß in den vierziger Jahren vorigen Jahrhunderts der Biallzang an der dorpater Universität besestigt wurde, und an seine Stelle das bereits obligatorisch gel-

1. Kraus. Studentische Strömungen etc. Baltische Monatschrift 1888. S. 287. 4. 293.

die Rede Volkmanns 1840. Aufhebung des Duellzwangs. Übernahme des Begriffs point d'honneur und mit ihm die Duellsitte durch die estnischen Korporationen. Das officiell-

kende Ehrengericht in allen Fällen, so eine der beiden Parteien sich aus Gründen innerer Überzeugung Weigerte auf Waffen zu schlagen, eine mündliche Genügsung vorschrieb. Zurückzuführen ist diese Erscheinung auf eine Rede des damaligen Rectors der Universität Volkmann, die er in Veranlassung eines Schlägerduells zwischen den stud. Caspari und Voellen, das mit dem Tode des Letzteren und schwerer Verwundung mit nachfolgender Flucht Casparis ins Ausland endete, im Jahre 1840 den Studenten hielt. Diese Rede machte auf die akademische Jugend einen starken Eindruck und der Kampf gegen den Duellzwang begann, um im Jahre 1846 mit dem oben geschilderten Resultat seinen Abschluß zu finden.

Wenn auch in der Folge die segensreichen Auswirkungen dieser Maßnahme nicht zu verkennen sind, so behält trotz dem das Duell als standesgemäßes Satisfactionsmittel seine unbeschränkte Gültigkeit und der Gedanke des point d'honneur verliert nicht an Bedeutung.

Vielmehr übernehmen ihn und mit ihm auch die Duellsitte die neu entstehenden estnischen Korporationen, um ihrerseits Träger dieser Anschauung in der estnischen Intelligenz zu werden. Hinzukommt noch speziell für die estnischen Kreise der Umstand, daß viele gewesene russische Offiziere estnischer Nationalität nach ihrer Rückkehr in die Heimat infolge des, in der russischen Armee herrschenden Duellzwangs in dieser Richtung ihre Umgebung beeinflussen. Wenn auch die estnische Gesell-

1. Den Kampf gegen den Duellzwang begannen die Theologen Hapselblatt (Heiland Probst in Danzig, Hapselberg und Hehm, denen sich in der Folge viele Wünsche anschloßen.

die geltenden europäischen Gesetzbücher. Vier Repressiv-Systeme. (Kohlrausch)

schaft im allgemeinen sich dem Duell gegenüber ablehnend verhält, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die in Frage kommende Idee in Anbetracht der geschilderten Gründe an Boden gewinnt, um ähnliche Erscheinungen zu gestigen, wie wir es in anderen Ländern gesehen haben.

III.

Die vorausgegangene geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Duellkampfes in den verschiedenen Ländern zeigt uns, daß sich dieser Begriff nicht willkürlich entwickelt hat, sondern seinem Gedanken eine historische Begründung unterliegt, die wiederum durch den sich entsetzenden Ehrbegriff ihre heutigen Formen angenommen hat.

Hier haben es hier also mit einer Erscheinung zu thun, die historisch bedingt, durch die Eigenart ihres Wesens den staatlichen Autoritäten viel Sorge bereitet hat, und dieses bis auf den heutigen Tag.

Die heute gültigen europäischen Strafgesetzbücher zeigen in ihrer Auffassung des Duellkampfproblems die Tendenz ihn als strafbare Handlung zu verfolgen und einer weiteren Auswirkung der Idee entgegenzutreten.

Dabei ist in den einzelnen Ländern die Behandlung dieser Materie eine außerordentlich verschiedene, doch können wir nach Kohlrausch vier Repressiv-Systeme unterscheiden.

a) Völlige Gleichgültigkeit gegenüber den Eigentümlichkeiten des Duellkampfes und Subsumption der Duellfolgen unter die Gesetze über Tötung und Körperverletzung.

Diesen Grundsatz befolgen die Gesetze von:

1. Kohlrausch. Vergleichende Darstellung ecc. S. 147.

die für Repressiv-Systeme (Kollisions)

Frankreich 1810.
 San Marino 1865.
 Appenzell a. Rh. 1859/78
 Norwegen 1902.
 Esti 1925 (belm.)

b.) Milde und Berücksichtigung der Sonderlage, in der etwaige Verletzungen begangen würden, aber Gleichgültigkeit gegenüber dem Zweikampf an sich.

Dieses System gilt heute noch in den schweizer Kantonen Glarus, Zug und Solothurn².

c.) Beachtung des Zweikampfs an sich (also Strafbarkeit der Forderung, des resultierenden Bölls etc.) und Lübsümpfung der Böllfolgen unter die Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Dieses ist die englische Auffassung (common law und Entwürfe von 1878-1880)

d.) Beachtung des Zweikampfs als Sonderdelict und milde Berücksichtigung seiner Eigenart bei der Beurteilung der Zweikampffolgen.

Dieses ist die Richtschnur für die Mehrzahl der europäischen Länder.

Griechenland	1834	Art. 208-211.
Rußland	1845/85	§§ 1497-1512.
Frankreich	1903	§§ 481-488.
Österreich	1852	Art. 158-165.
Öst. Entwurf	1909	§§ 305-310.
Schweden	1864	Kap. 14. §§ 38-41.

1. Rohde. Das Zweikampfdelict in den geltenden bürgerlichen Strafrechten. S. 72.

2. Geßky. Das Zweikampfdelict. S. 24. Vgl. auch bei Rohde. S. 72.

das Böll ein Sonderdelict. Negative Wirkung zu strenger Strafen. Die Reaction der öffentlichen Meinung.

Dänemark.	1867.	Art. 208-209.
Belgien	1867.	Art. 423-433.
Spanien	1870/76.	Art. 439-447.
Deutschland	1871	§§ 201-210.
Öst. Entwurf	1909	§§ 220-226
Monaco	1874	Art. 307-313
Ungarn	1876	Art. 294-300.
Luxemburg	1879	siehe Belgien
Holland	1881	Art. 152-157.
Portugal	1886	Art. 381-388.
Finnland	1889	Kap. 23.
Italien	1889	Art. 237-245.
Bulgarien	1896	Art. 274-279.

Wie wir sehen, hat sich der größere Teil der europäischen Länder für eine milde Berücksichtigung des Bölls entschieden unter Beibehaltung seines Charakters als Sonderdelict. Es fragt sich nun, in wie fern dieser Standpunkt begründet ist, und was für Perspektiven er der Zukunft eröffnet, denn bei der Behandlung des Themas, das Böll die letzte Feinde wären die hierbei gemachten Erfahrungen von größter Wichtigkeit.

Dass zu strenge Strafen ihren Zweck nicht erreicht haben ist erwiesen, und nach dem Grundsatz Druck erzeugt Gegendruck sehen wir, dass die öffentliche Meinung gegen Kollisions erlasse, zu harte Böllstrafen negativ reagiert, und dass Fälle vorgekommen sind, in denen Geschworenengerichte ostentativ Teilnehmer an Böllen freigesprochen haben. Andererseits könnte eine zu große Milde das berechtigste Bedenken erwecken, als wenn der Staat als solcher das Princip des Zweikampfs billigen würde,

zu große Milde als Zeichen der Billigung des Princips. die Gründe der Strafbarkeit.

Das bei einem zukünftigen Gesetz nicht vergessen werden sollte.

würde, und nur um seine Autorität zu wahren - den äußeren Schein - strafend eingreift. Denn der Grund für die Strafbarkeit des Zweikampfs liegt in der Anschauung, daß der Staat ein Spiel um das Leben, eine Gefährdung des eignen und fremden Daseins nicht dulden kann und darf.¹

Wenn auch die Motive der Zweikämpfe letzten Endes außerhalb der staatlichen Kompetenzsphäre liegen, so ist es vollkommen begreiflich, daß der Staat dieser Art Selbsthilfe aus dem eben angeführten Gründe entgegentritt, und die Duelle nach Möglichkeit versucht einzudämmen.

Selbstverständlich ist ein genaues Eingehen auf die historische Entwicklung und Eigenart dieses Gedankens bei der strafrechtlichen Behandlung der Materie von außerordentlicher Bedeutung und dürfte bei einem zukünftigen Gesetz nicht aus dem Auge gelassen werden. Was dem einen recht ist, ist hier für den anderen noch lange nicht billig, und mußte bei der Behandlung dieser subtilen Angelegenheit ganz besonders in Betracht gezogen werden. Ich will damit sagen, daß der Gesetzgeber nicht in die alten, schon früher gemachten Fehler zurückfallen sollte, bei der strafrechtlichen Beurteilung des Duells seine örtliche historische Bedingtheit und gegenwärtige Verbreitung zu ignorieren, und fremde, anderen Verhältnissen angepaßte Gesetze in Hauch und Hogen, bestenfalls mit geringen Änderungen versehen zu übernehmen, oder aber, was meiner Ansicht nach noch gefährlicher ist, das Duell einfach kotzschweigen und es unter die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung einzureihen.

1. von Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 337.

der Kriminalstatistik. Helsinki 1925. Seine Auffassung des Zweikampfsdelicts. die völlige Ignorierung des Duells für unsere Verhältnisse nicht zweckentsprechend.

In diesen Fällen wird ein Gesetz in jeder Hinsicht seinen Zweck verfehlen und dem Staate als Träger der öffentlichen Rechtspflege mehr Ungelegenheiten bereiten, als Strafbestimmungen, die in Einklang mit den schon erwähnten Faktoren getroffen würden.

Dieser Gedanke wird meiner Ansicht nach auch bei uns in bester Berechtigung finden, wenn das neue kodifizierte Kriminalgesetzbuch, Ausgabe 1925 in Geltung treten sollte.

Denn wenn wir auch ein außerordentlich demokratisch denkender Staat sind, so läßt sich die geschichtliche Vergangenheit mit seinen eminent verzweigten Überlieferungen nicht ohne Weiteres verleugnen, und daß hier das Duell ohne Zweifel zur Lüge geworden ist, kann wie die geschichtliche Darstellung es beweist, nicht verneint werden. Insofern ist der Standpunkt des Kriminalstatistik un begründet, nach dem in zukünftigen Duelle in bester mit den Bestimmungen über Tötung, respective Körperverletzung beiroht werden, Secundanten aber und andere in zweiter Linie an einem Duell beteiligte Person als Beihilfe dazu bestraft werden sollen. Mir scheint diese Art der Behandlung des Zweikampfsdelicts für unser Land vom strafrechtlichen Standpunkte aus nicht unbedenklich, und den realen Verhältnissen wenig angepaßt.

Ich beginne jetzt mit einer kurzen Charakteristik des Zweikampfsdelicts in den geltenden Strafgesetzen der europäischen Staaten, wobei ich das Militärgesetz als nicht der mir gestellten Aufgabe entsprechend, bei Seite lasse.

1. Kriminalstatistik. Helsinki 1925.

Germanische Staaten.

1. Deutschland.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch vom Jahre 1871 behandelt den Zweikampf als delictum sui generis im 15. Abschnitt §§ 201-210 in Anknüpfung an die Bestimmungen über Beleidigungen und vor diejenigen über Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Das R.-Str.-G.-B. enthält keine Definition des Zweikampfs, sondern setzt den Begriff desselben als bekannt voraus. Der allgemeine Inhalt der Bestimmungen läßt den Zweikampf im Sinne des Gesetzes als den zwischen zwei Personen nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln geführte Kampf mit tödlichen Waffen definieren.

Bestraft werden die Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf (die Herausforderung und Annahme) und das vollendete delict. Ferner die Kartellträger. Strenge Strafen im- und liegen der Zweikampf ohne Secundanten, das wissentliche Übertreten der Kampfregeln zum Nachtheil des Gegners und die Anreizung zum Zweikampfe. Straffrei für Herausforderung und Annahme bleiben die freiwillig den Zweikampf aufgebende Parteien, wie auch die Jüngern, Ärzte und Wundärzte. Der Versuch eines Zweikampfs wegen Mangel besonderer Bestimmungen.

Österreich.

Das in Österreich geltende Strafgesetzbuch, das allgemeine Strafgesetz behandelt den Zweikampf im XIX. Hauptstück §§ 158-165 und zwar im Gesamtkapitel der Verbrechen.

1. § 201 des R.-Str.-G.-B. bedroht die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen. Vergleiche Rodenheimer, die geschichtliche Genesis etc. S. 113. Rohde S. 7.

wieder Leib und Leben.

Nach hier fehlt die Begriffsbestimmung des Zweikampfs. Doch kennt andauernd das Strafgesetz nicht die Herausforderung und Annahme vom delict. Strafbar ist der Zweikampf mit tödlichen Waffen. Das Motiv ist ausdrücklich als gleichgültig gestempelt, was aus der Wendung des § 158: aus was für immer einer Ursache" folgt.

Es liegen zwei grundsätzliche Änderungen gegenüber dem deutschen Rechte vor und zwar 1) der Zweikampf für den Herausforderer, wobei das delict mit der Herausforderung auf tödliche Waffen vollendet ist und es für den Herausgeforderten durch Stellung zum Waffengang.

Der Strafrahmen ist je nach dem Erfolge verschieden abgestuft. Die Strafe stets Kerker oder schwerer Kerker, und erst in den späteren Entwürfen die custodia honesta allgemein oder wahlweise zulässig.

Ungarn.

Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen behandelt den Zweikampf im XIX. Abschnitt §§ 293-300 im Gesamtkapitel der delicta wider Leib und Leben. Den Bestimmungen über den Zweikampf geht der Abschnitt über Verbrechen und Vergehen wider das Leben voraus, während der Abschnitt Körperverletzung folgt.

Gegenüber dem österreichischen Strafrecht greift eine mildere Beurteilung Platz. Die Strafe ist nach dem Erfolge abgestuft, in der Regel die custodia honesta, hier Staatsgefängnis. Im übrigen schließt sich das ungarische Gesetz im Wesentlichen an die deutsche Auffassung an.

1. Hingz § 165 des österreichischen Strafgesetzes.

England. Die scandinavischen Staaten. Norwegen.

4

England.

Die englischen Rechtsquellen sind die Statute Law und Common Law. Hinzu kommt noch die strafrechtliche Literatur, die in der englischen Rechtsprechung eine große Rolle spielt, und deren Inhalt oft als Belege für die Geltung eines gemeinrechtlichen Satzes angesehen werden können.¹

Die challenge (Herausforderung) und provocation (eigentlich Anreizung zum Zweikampf, ohne sich jedoch mit dem § 210 des deutschen R.-Str.-G.-Buchs zu decken) fallen unter die Kategorie der misdemeanors. Die Strafen sind wahlweise Geldstrafe, Gefängnis ohne Zwangsarbeit und Friedensbürgschaft.

Das fighting a duel (Zweikampf) ist, wenn beabsichtigt war, sich für eine Beleidigung Genugthuung zu verschaffen, oder aber erheblich zu verletzen strafbar und zwar wie die challenge und provocation. Tötungen beim Zweikampf fallen unter die Bestimmungen über Mord und Totschlag.

Als Kriterium bei der Beurteilung des Tatbestandes, ob es sich um morden oder manslaughter handelt, gilt das Fehlen oder Vorhandensein der Provokation. Karstellträger wie auch Secundanten werden bestraft, letztere im Tötungsfall eines der Duellanten als guilty of murder. Hervorzuheben sei die im englischen Recht für gewisse Fälle als strafbar berücksichtigte Zweikampfbelädigung - libel.

Die scandinavischen Staaten.

5. Norwegens Almindelig borgerlig Straffelov af 22. 5. 1902 erwähnt den Zweikampf überhaupt nicht. Im Falle eines Vorkommens würden die im zweiundzwanzigsten Ka-

1. J.B. Digest of the Criminal Law von Sir James Fitzjames Stephen. London 1877.

Norwegen. Dänemark.

pitel enthaltenen Bestimmungen über Verbrechen wider das Leben, den Leib und die Gesundheit in Frage kommen.¹ Es wären also im Tötungsfall die Bestimmungen über den Totschlag anzuwenden, bei Verletzung zu unterscheiden zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger, welche letztere Mangel besonderer Bestimmungen in betreff der Strafandrohung straflos ausgehen würde.²

Das geltende dänische Strafgesetzbuch Almindelig borgerlig Straffelov af 10.2.1866 behandelt den Zweikampf im XIX Kapitel und zwar in Anknüpfung an die Kapitel über Tötung und Gewalt gegen die Person und Körperverletzung.

Auch hier fehlt die Begriffsbestimmung des Zweikampfs, der Begriff ist Voraussetzung und kleiner Beschränkung unterworfen.³ Der Zweikampf als solcher wird bestraft, der Strafrahmen ist je nach dem Erfolge abgestuft, die Strafe Gefängnis respective Staatsgefängnis.⁴ Eine verhältnismäßige Milde in Rücksicht auf die Dauer der Strafen ist nicht zu erkennen. Von den Teilnehmern zweiter Linie sind nur die Secundanten strafbar erwähnt.

1. Da Körperverletzung allgemein ein Antragsdelict ist, so wäre die strenge Abhandlung des Duells in der Praxis eine durchaus andere, da gerade im Zweikampf in der Regel ein Antrag nicht gestellt werden würde. Eine Ausnahme ist die grobe Körperbeschädigung und die vorsätzliche Körperb. ebenso die Körperb. die den Tod zur Folge hat.

2. § 40. Wer nicht mit Vorsatz gehandelt hat, so fällt er nicht unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes etc.

3. Auch der Begriff tödtliche Waffe ist dem Gesetz unbekannt.

4. Das Gesetz kennt 4 Arten von Gefängnis: 1) einfaches Gefängnis 2) Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängnis Kost 3) Gefängnis bei Hafer und Brot. 4) Staatsgefängnis. Alle Gefängnisstrafen werden in öffentlichen Gefängnissen verbüßt. Rother 48.

Das gegenwärtige schwedische Strafgesetz Strafflag
gifren den 16.2.1864 behandelt den Zweikampf im Kapitel
XIV, das sämtliche gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtete
Tatebelichte behandelt. Auf den Zweikampf entfallen die
§§ 38-41.

Herausforderung und Annahme sind mit Gefängnis
bedroht, die tatsächliche Vollziehung des Zweikampfs
nicht erforderlich. Der Zweikampf selber ist in vier Abstufungen
strafbar, in der nur das resultatlose Duell der Gefängnisstrafe
unterliegt. In allen anderen Fällen ist Zwangsarbeit vorgesehen, im
Tötungsfalle bei wissentlichem Übertreten der Kampfregeln zum
Nachteil des Gegners die Bestimmungen über Mord. Von den
Teilnehmern zweiter Linie sind die Zeugen und Kartellträger
namentlich erwähnt und mit Gefängnisstrafe bedroht.¹

die Schweiz.

Interessant und vielseitig sind die Bestimmungen über den
Zweikampf in den einzelnen Schweizer Kantonen. Das Schweizer
Strafrecht unterscheidet zwischen Bundesstrafrecht und Kantonalstraf-
recht einerseits und kodifiziertem und nichtkodifiziertem Recht
andererseits. Bei dem heutigen Rechtszustande liegt die strafrecht-
liche Zuständigkeit in der Regel bei den Kantonen, und nur bei
Wahrung der Interessen der Gesamtrepublik beim Bunde. So
unterliegt auch die strafrechtliche Verfolgung des Zweikampf-
delicts der Kantonalen Gesetzgebung.

1. Die Gefängnisstrafe beträgt höchstens 2 Jahre (bei Kumulation v. 4 Jahren)
Zwangsarbeit ist lebenslänglich oder zeitig 2 Monate - 10 Jahre (bei Kumulation 12)

Neben dem Bundesstrafrecht ist auch der größere Teil
der Kantonalen Strafrechte kodifiziert. Nicht kodifiziert ist
das Strafrecht des Kantons Uri (Quellen: Landbuch von Uri 1607
neue Auflage 1823) Appenzell i. Rh. (Quellen: Landbuch von 1409
und 1585, Mandatbücher von 1547) und Unterwalden mit
dem Halde (Quellen: das „alte“ Landbuch aus dem Anfang des
XVI Jahrhunderts revidiert 1623, 1731, 1782, 1806, neue Auflage
1867 und 1891.)

Die Behandlung des Zweikampfs in den deutschen
Kantonen mit kodifiziertem Recht ist eine verschiedene, die
Bestrafung aber allgemein äußerst streng. Maßgebend bei
der Beurteilung des Delicts sind die Duellfolgen. Ist der
Tod eines Duellanten eingetreten, so tritt anstelle von
Gefängnis (außer Thurgau, Schwyz und Basel, die hier auch
mit Gefängnisstrafen) Zucht- oder Arbeitshaus
ein. Strafenhöhen und Umstände treten bei Verletzung
der Regeln zu Nachteil eines der Gegner, beim Duell ohne
Secundanten etc. ein. Die Strafe der Teilnehmer zweiter
Linie am Zweikampfe ist in den einzelnen Kantonen
gleichfalls verschieden, zum Beispiel bestraft Basel
Zürich, Luzern, Obwalden, St. Gallen die Kartellträger,
während Bern sie als straflos erachtet. St. Gallen gehen
meistenteils straflos aus.

1. /

1. Die deutschen Kantone sind: Aargau, St. Gallen, Basel (Stadt und Land), Luzern,
Schaffhausen, Zürich, Thurgau, Graubünden, Solothurn, Appenzell i. Rh. Unterwal-
den ob dem Wald (Obwalden) Bern Glarus, Zug, Schwyz.

2. So auch Freytag. S. 27. Das Strafsystem leidet im ganzen genommen an zu großen
Härten, Zucht- oder Arbeitshaus und Gefängnis sind, wie heute allgemein anerkannt ist
als unbedeutende Strafen für gemeine Verbrechen, nicht aber für Duellanten geeignet etc.

Im allgemeinen kann man in den deutschen Kantonen eine dreiteilige strafrechtliche Auffassung konstatieren und zwar: als Gefährdung von Leib und Leben (Luzern, St. Gallen, Obwalden, Nidwalden, Schwyz) als Friedensstörung (Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, Zürich) als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (St. Gallen.)

Die fünf französischen Kantone Vaud, Valais, Fribourg, Genève und Neuchâtel bestrafen außer Genève, das keine speziellen Bestimmungen über den Zweikampf besitzt, den Zweikampf, wenn auch ausgehend von verschiedenen strafrechtlichen Auffassungen. Zum Beispiel wendet das Kanton Vaud auf den Zweikampf die Bestimmungen über den Raufhandel an, Neuchâtel betrachtet den Zweikampf als Verstoß gegen die Rechtspflege. Die Strafen sind streng, wenn auch wiederum in den einzelnen Kantonen durchaus verschieden. Zum Beispiel strafft das Canton Fribourg mit Landesverweisung. Die üblichen Strafen sind Zuchthaus und Gefängnis. Wie schon bemerkt erwähnt Genève den Zweikampf überhaupt nicht, es kommen also im Falle eines Duells die Bestimmungen über Tötung resp. Körperverletzung in Frage, das Canton Ticino (Tessin) erwähnt zwar den Zweikampf, steht aber materiell auf dem selben Standpunkt wie Genève.

1. Die Erklärung hierfür von Stoop zitiert aus den Motiven: ... Nous pensons, qu'il est parfaitement inutile d'élever un piédestal aux duellistes en leur faisant une place à part. Un duel est chose rare chez nous, mais, à supposer qu'il se produise, les auteurs doivent rentrer dans la catégorie des vulgaires agresseurs. Il n'y a selon nous aucune différence entre celui qui donne un coup de couteau ou de bâton dans une lutte réglée en sortant d'un café, et celui qui donne un coup d'épée à son adversaire dans un bois, devant témoins, et après toutes les conventions possibles.

Holland.

Das gegenwärtig gültige niederländische Strafgesetz-buch vom 3.3.1881 betrachtet den Zweikampf als ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. (Titel 6. II Buch §§ 152-156) in Anknüpfung an das Kapitel Verbrechen wider die öffentliche Ordnung.

Der Zweikampf wird abgestraft nach dem Erfolge bestraft, die Strafe ist Gefängnis. Der Versuch des Zweikampfes wird ausdrücklich als straflos erklärt. Die Bestimmungen über Mord, Totschlag oder Körperverletzung treten bei den Fällen in den anderen Staaten erwähnten Übertretung der Regeln ein, oder wenn der Zweikampf ohne Zeugen stattgefunden hatte. Ebenfalls, wenn die Bedingungen nicht vorher geregelt wurden. Die Herausforderung und Annahme ist nur nach stattgefundenem ^{Duell} strafbar. Dieses ist eine Besonderheit des niederländischen Strafgesetzes. Zeugen und Ärzte, sonst straflos, erwähnt das Gesetz speziell in drei Fällen und droht mit gerichtlicher Verantwortung. Eine Definition des Duells fehlt.

Romanische Staaten.

Belgien und Luxemburg.

Der belgische code pénal (promulgué le 8 juin 1867 publié le 9 juin 1867 mis à exécution le 15 octobre 1867) erwähnt den Zweikampf in den Artikeln 423-433. in Anknüpfung über die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung. Hieraus folgt dann auch die kriminelle Auffassung des Zweikampfes. Auch hier fehlt eine Definition des Duells, denn wie die Motive sagen sei der Zweikampf eine von jedermann gekannte Handlung, über welche die öffentliche Meinung nicht

1. Genau ausgedrückt die Anreizung zum Herausfordern oder Annahme. Die Strafe, Gefängnis bis zu 6 Monaten trifft auch den Kartellträger des Herausforderers.

nicht im Zweifel sein könnte. Die Litteren charakterisieren den Zweikampf besser als ein Gesetz.¹

In verschiedenen Punkten ähnlich dem niederländischen Gesetz, finden wir hier eine obligatorische Androhung von Gefängnis und Geldstrafe nebeneinander. Besonders bedroht ist die provocation au duel (nicht aber die Annahme desselben). Eine Eigenartlichkeit des belgischen code pénal's ist die Bestrafung der Veranlassung des Duells, die injure: celui qui, par une injure quelconque, aura donné lieu à la provocation, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de cent francs à mille francs. Die Strafe des Zweikampfes ist je nach dem Erfolge abgestuft und ist Gefängnis und Geld. Von den Teilnehmern werden nur die témoins (Zeugen) namentlich erwähnt und beim resultatlosen Duell als straflos erklärt. Bei Rückfall wird das Maximum der verurteilten Strafe oder auch ihre Verdoppelung angedroht.

Das Strafbuch von Luxemburg ist im Wesentlichen eine Wiederholung des belgischen code pénal. Im Gegensatz zum belgischen Duellgesetz bestraft Luxemburg auch die Annahme des Zweikampfes. Dieses ist der einzige Unterschied.

Frankreich.

Der noch heute in Frankreich gültige code pénal vom Jahre 1810² revidiert in den Jahren 1832, 1863 und mehrfach ge-

1. Zitiert bei Guepky. S. 49. Meines Wachtens ein durchaus zutreffender Gedanke.

2. Napoleon I war persönlich kein Gegner des Zweikampfes, den er als falsches Ehrgefühl bezeichnete, welches das dem Vaterlande gehörige Leben eines elenden Privatopfer opfere. Er aber am 1.1.1811 in Kraft getretene code pénal schweigt vollkommen über den Zweikampf. Sagen Vorzug, der Zweikampf in Frankreich. S. 58 ff.

ändert 1850, 1854, 1874, 1885 und 1891 erwähnt den Zweikampf überhaupt nicht. Was nun die strafrechtliche Beurteilung des Zweikampfes anbelangt, so würden im Falle einer diesbezüglichen Anklage durch den Staatsanwalt, was übrigens trotz der großen Verbreitung des Duells in Frankreich höchst selten vorkommen dürfte die Bestimmungen des code pénal über Tötung respectiv Körperverletzung in Betracht zu ziehen sein. Die Tötung des Gegners fällt nach diesen Bestimmungen wenn sie mit intention homicide und mit préméditation erfolgt unter den Begriff, assassinat und wird mit dem Tode bestraft. (Art. 296. 302.) Verwundungen im Duell fallen unter den Art. 309 und ff. Die Strafen sind verschieden, meistens Geldstrafe und Gefängnis, eventuell auch travaux forcés. Das resultatlose Duell ist nur bei Tötungsabsicht (verrückter Mord) strafbar. Die témoins werden als complices bestraft. Die Herausforderung ist straflos, wenn sie nicht unter dem Tatbestande der injure oder diffamation als strafbar erachtet werden sollte.

2. Italien.

Der italienische codice penale per il Regno d'Italia vom 30.6.1889 in Kraft seit dem 1.1.1890 betrachtet den Zweikampf als ein Verbrechen gegen die Rechtspflege, Art. 237-245 in Anknüpfung an diejenigen über unethische Selbsthilfe.

In keinem der anderen Gesetze über den Zweikampf kommt das Princip der Veranlassung in solchem Maße zur Geltung, wie gerade in Italien und die Herausforderung wie auch deren Annahme unterliegen bei besonderer Berücksichtigung der subjectiven Seite einer bis in das Detail gehenden Eintheilung und

sind abgestufter Bestrafung die Regelstrafe für die Herausforderung ist eine Geldstrafe, sie bleibt straffrei; wenn man durch eine schwere Beleidigung dazu gezwungen würde. Die Annahme der Herausforderung wird ebenfalls mit Geldstrafen bedroht, doch bleibt sie in der Praxis straffrei. Die Strafe für den Zweikampf ist Gefängnis¹ und je nach dem Erfolge dreifach abgestuft, in acht namentlich erwähnten Fällen treten die Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung ein, die Strafe reclusione (Einschließung) und daneben, soweit die Verurteilung nicht die interdizione perpetua bewirkt, die interdizione temporanea dai pubblici uffici (die Untersagung der Bekleidung öffentlicher Ämter auf immer oder auf Zeit.) Eine Eigentümlichkeit höchst besonderer Form ist die Möglichkeit der Vertretung im Zweikampfe, die als strafe erhöhender Umstand gilt, wenn nicht der Stellvertreter ein prossimo congiunto (nächster Angehöriger) des einen Kämpfers, oder wenn der Täter sich in der Eigenschaft als Zeuge oder Secundant für den abwesenden Duellanten schlägt. Diese historisch bedingte Eigentümlichkeit ist singular. Kartellträger, Zeugen und Secundanten werden namentlich erwähnt und in gewissen Fällen bestraft, wie auch die Anreizung und Zweikampfsbeleidigung bestraft werden.

1. Zweikampf ohne Verletzung wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft, die den Zweikampf veranlassende Partei bis zu vier Monaten. Bei vollendetem Delict wird dreifach abgestuft, dabei tritt in jedem Falle beträchtliche Straferhöhung für denjenigen ein, welcher die ungerechtfertigte und bestimmende Ursache des Zweikampfs war. Dagegen läßt Artikel 240 Reduction der Strafe auf 1/3 für den gekränkten Teil zu.

Spanien.

Der spanische código penal de 1870 vigente en España y Ultramar, abgeändert durch das Gesetz vom 17. 7. 1876 ist nicht nur von Bedeutung für Spanien selber, sondern hat sich in den verschiedenen Teilen der Welt dank Spaniens einstmaligen Vormachtsstellung (die Sprache) durchgesetzt.

Der código penal behandelt den Zweikampf innerhalb des Gesamtrahmens der Delikte gegen die Person unter dem Kapitel IX in den Artikeln 439-447. dem die Kapitel über die, gegen die Ehre gerichteten Delikte folgen. Eine Definition des Zweikampfs fehlt, doch hat der Gesetzgeber ohne Zweifel nur den Ehrenzweikampf im Auge gehabt, was sich ja auch aus seiner systematischen Eingliederung in dem código penal erhellt. Ein außerordentlich originelles Mittel zwecks Verhütung von Zweikämpfen kennt das spanische Gesetz. Es ist dies die sogenannte Schutzhaft, von der die Behörden bei Kenntnis eines stattzufindenden Duells Gebrauch machen dürfen, und die solange währen kann, bis die davon Betroffenen auf ihr Ehrenwort! hin sich nicht zu Duellieren entlassen werden. Der Zweikampf als solcher wird bedroht. Die Folgen des Zweikampfs sind wiederum verschieden abgestuft, und werden dementsprechend bestraft. Sehr streng wird das Duell ohne Secundanten bestraft. Mit Strafe bedroht werden die in zweiter Linie an dem Zweikampf beteiligten Personen, ferner die Anreizung und Zweikampfsbeleidigung.

1. Fehlen die padrinos, auf jeder Seite mindestens zwei, so wird das resultierende Duell mit prisión correccional bestraft, bei Folgen mit den Best. in Tötung resp. Körperver.

Portugal. Die Balkanstaaten. Ungarn, Rumänien, Serbien, Montenegro

24 Portugal.

Das geltende portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. 9. 1886 behandelt den Zweikampf im Gesamtrahmen der Verbrechen gegen die Person Titel IV Kap. 3 von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Person. Die Herausforderung ist bedroht mit Gefängnis und unumwandelbare Strafe (Geldzahlung) die Annahme ist straffrei. Der Zweikampf als solcher wird bestraft und zwar mit der Einschränkung, daß der von seinem Waffen Gebrauch gemacht hat der angedrohten Gefängnisstrafe unterliegt. Der Zweikampf wird je nach seinen Folgen abgestuft bestraft, in drei namentlich erwähnten Fällen treten die vom Gesetz allgemein aufgestellten Strafen (über Tötung und Körperverletzung) in Kraft. Bestraft wird die Anreizung und Zweikampfableidigung, von den Teilnehmern zweiter Linie sind die Zeugen namentlich erwähnt.

Die Balkanstaaten.

Ungarn. Sein Strafgesetzbuch ist unter holländischen und ungarischen Einflüssen entstanden und seine Duellgesetze erheben keinen Anspruch, besonders gerühmt zu werden.

Rumänien. Sein Strafgesetzbuch vom 30. 10. 1864 lehnt sich an den französischen code pénal unter Ergänzung aus dem preussischen Strafgesetz an. In betreff der Duellgesetze gilt das von Ungarn gesagte.

Serbien. Das serbische Strafgesetzbuch vom 27. 3. 1860 ist eine Übertragung des preussischen Gesetzbuchs von 1851, angepaßt den serbischen Verhältnissen. In betreff der Duellgesetze gilt das von Ungarn gesagte.

Montenegro hat ein unwürdig-natio-

Griechenland. Finnland. Slavische Staaten. Rußland.

nales Strafgesetz, das auch den Zweikampf erwähnt. Früher war das Duell gestattet, jedoch nur dann wenn er ohne Zeugen stattfand.¹ Jetzt ist der Zweikampf mit arbiträrer Strafe bedroht.²

24 Griechenland.

Das griechische Strafgesetzbuch von 1834, verfaßt von dem bekannten Philhellenen Georg von Maier beruht auf deutschen Grundlagen. Es behandelt den Zweikampf als Verbrechen gegen die Rechtspflege. Zwischen den Vorberührungshandlungen und dem Verbrechen fehlt eine scharfe Trennung. Die Bestrafung des Zweikampfs ist je nach dem Erfolge verschieden abgestuft, Zeugen und Secundanten sind ausdrücklich strafflos erklärt.

Slavische Staaten.

Finnland,³ aus dem Bestande des russischen Reiches 1917 ausgeschieden, befaß eine eigene, schwedische Gesetzgebung, die auch noch heute in Gültigkeit ist. Die finnischen Bestimmungen über das Duell wären daher nicht näher zu erwähnen.

Von den slavischen Staaten will ich nur Rußland erwähnen und zwar gehe ich das neue russische Duellgesetz in Anbetracht seiner Wichtigkeit für meine späteren Ausführungen über das Duell de lege ferenda ungekürzt in deutsche Übersetzung (das neue russische Strafgesetzbuch vom 22. 3. 1903 bearbeitet von Dr. Jan.

1. von Schulmann, Duell und Strafgesetz. S. 109. Schulmann nimmt an, daß es sich um ein Merkmal der Wut handelt.

2. Zitiert bei Rohke S. 122.

3. Siehe das schwedische Duellgesetz Seite 32 dieser Arbeit.

Rußland.
W. H. H.

K. Hachsmann 1918) unter Hegelung der Bestimmungen über das sogenannte amerikanische Duell, das meiner Ansicht nach mit dem Duellgedanken nur die Verabredung gemeinsam hat, wieder. Da das neue russische Strafgesetzbuch nur partielle Gültigkeit erlangt hat (bis zum Jahre 1915 wurden folgende §§ veröffentlicht und damit Gesetz §§ 1-119, 121, 123-132, 163, 164, 166 II, 168 III, 170, 173 IV, 279⁵, 309, 437, 449-452, 500 I² II³, 524-526, 526', 527-529, 620, 622, 643 II, IV, 644 IV, 645 IV, 652 III.) so ist das alte russische Duellgesetz von Bedeutung, welches in dem: russischen Gesetzbuch der Kriminal und Korrekktionsstrafen von 1845 in den §§ 1970-1985 zu finden ist. Dieses Gesetz erfuhr späterhin eine Änderung, indem sämtliche angedrohte Strafen um $\frac{1}{3}$ ermäßigt wurden. Das geltende Gesetzbuch der Kriminal und Korrekktionsstrafen, Ausgabe 1885 behandelt den Zweikampf in den §§ 1497-1512. als Vorbereitungshandlungen: Die Herausforderung zum Zweikampfe wird im Normalfalle mit Arrest von 3-7 Tagen bestraft. Hat in der Folge der Herausforderung ein Zweikampf stattgefunden, und endigt dieser ohne Blutvergießen, so wird der Herausforderer mit Arrest von 3 Wochen bis 3 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Kartellträger. Beyenige, der die Forderung des Gegners annimmt, wird (mit) 1-3 Tagen Arrest verurteilt. Findet der Zweikampf statt, bleibt aber resultatlos, so unterliegt er einer Arreststrafe von 3-7 Tagen. Das heißt: die Strafen für schwere Verwundung im Zweikampf sind 8 Monate bis 2 Jahre, resp. 2 Jahre bis 4 Jahre Festungshaft, je nach dem, von wem die Beleidigung, die das Duell veranlaßte ausgegangen

Rußland.

ist, vom Verwundeten oder vom Verwünder. Tötungen im Zweikampf werden mit 2-4 resp. 4-6 Jahren 8 Monaten Festungshaft bestraft. Die Strafen für leichte Verwundungen sind 8 Monate - 1 Jahr 4 Monate resp. 2-4 Monate Gefängnis oder Festung. Die Sekundanten sind verpflichtet dem Duell vorzuziehen. Unterlassen sie es, so unterliegen sie dafür, wenn der Zweikampf den Tod oder eine tödliche Verwundung eines der Duellanten oder beider zur Folge hat einer Festungsstrafe von 4-8 Monaten. In allen übrigen Fällen werden sie mit 2-4 Monaten Gefängnis bestraft.

Das neue russische Strafgesetzbuch vom 22.3.1903 behandelt den Zweikampf im 24 Kapitel §§ 481-487. (§ 488 handelt über das amerikanische Duell) im Anschluß an die Bestimmungen über Körperverletzung und im Gesamtrahmen der Handlungen gegen Leib und Leben. Diese systematische Stellung ist die dem Deliktscharakter des Zweikampfs entsprechende. Eine Definition des Zweikampfs ist nicht gegeben, da nach den Motiven die R.-Kommission eine gesetzliche Feststellung des Duellbegriffes ablehne, indem sie es der Praxis des Kaptationshofes überlasse, erforderlichenfalls einzelne Merkmale an Hand des historischen, überlieferten Begriffs näher zu bestimmen. Dies gelte auch bezüglich der Waffen. Wie es sich aus den Bestimmungen ergibt, versteht das russische Gesetz unter dem Zweikampfe den zwischen zwei Personen mit Waffen geführte Kampf nach vereinbarten oder hergebrachten Regeln.

1. Preuss. Strafgesetzbuch für Rußland, besonderer Teil, insbesondere Verbrechen gegen die Person. Entwurf der Redaktionskommission. S. 15 zu Art. 26.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Zweikampf.

§ 481. Wer einen Zweikampf begehrt wird bestraft:

mit Festungshaft nicht über einem Jahre.
Wenn der Forderer und der Geforderte an der vereinbarten Stelle eingetroffen sind, oder sogar die Waffen gezogen oder sie Kampfbereit gemacht haben, jedoch infolge eines von ihrem Willen unabhängigen Umstandes der Zweikampf nicht stattgefunden hat, so wird der Täter bestraft:

mit Festungshaft nicht über einem Monat.

§ 482. Wer im Zweikampf eine sehr schwere Körperverletzung seines Gegners verursacht, oder ihn tötet, wird bestraft:

mit Festungshaft nicht über vier Jahren.

Wird dabei vereinbart, bis auf den Tod zu kämpfen, so wird der Täter bestraft:

mit Festungshaft (nicht näher bestimmt.)

§ 483. Ein Secundant, welcher wissentlich einen Zweikampf mit der Bedingung, bis auf den Tod zu kämpfen zuläßt, ebenso eine Person, welche wissentlich zur Vereinbarung einer solchen Bedingung mitwirkt, werden, falls in einem solchen Zweikampfe eine sehr schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht wird, bestraft:

mit Festungshaft nicht über einem Jahre

§ 484. Wer einen Zweikampf ohne Secundanten begehrt, wird bestraft:

mit Festungshaft nicht über drei Jahre.

Wird in einem solchen Zweikampfe eine sehr schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht, so wird derjenige, welcher sie verursacht hat, bestraft:

mit Verschickung (in der deutschen Ausgabe: mit zeitiger Zuchthausstrafe.)

§ 485. Wer eine Amtsperson aus Anlaß der Verrichtung ihrer Dienstpflichten zum Zweikampfe herausfordert wird bestraft:

mit Haft nicht über drei Monate.

Wird auf diese Weise ein im staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Vorgesetzter herausgefordert, so wird der Täter bestraft:

mit Festungshaft nicht über einem Jahre.

§ 486. Wer beim Zweikampf zum Nachtheile des Gegners wissentlich die Bedingungen des Zweikampfs übertreft, wird bestraft:

mit Korrektionshaus. (1 1/2 - 6 Jahre. Rechtsverlust) in der deutschen Ausgabe: mit Gefängnis von drei Monaten bis zu sechs Jahren.

Verursacht dabei der Täter eine sehr schwere Körperverletzung des Gegners oder tötet er diesen, so wird er entweder wegen sehr schweren Körperverletzung

Körperverletzung oder wegen Tötung bestraft. denselben Bestrafungen nach denselben Grundsätzen unterliegen: Anstifter zum Übertretung der Bedingungen des Zweikampfes zum Nachtheile des Gegners; Secundanten welche eine solche Übertretung wesentlich zulassen sind Personen welche zu dieser Übertretung wesentlich mitwirken.

§ 487 Wer zur Herausforderung zum Zweikampf oder zur Annahme einer solchen Herausforderung oder zur Wiederaufnahme des Zweikampfes anstiftet, wird, (falls es dazu kommt) und der Zweikampf stattfindet bestraft:

mit Festungshaft nicht über ein Jahr. Strafflos sind:

- 1) Kartellträger.
- 2) Secundanten, ebenso Personen die zum Zweikampfe mitwirken, mit Ausnahme der in §§ 483 und 486 bezeichneten Fälle.
- 3) Ärzte, die beim Zweikampfe ärztliche Hilfe leisten.

§ 488. Das amerikanische Duell.

Hier wir aus diesen Bestimmungen ersuchen können, ist die Herausforderung und Annahme des Zweikampfes straflos, logischerweise auch das Amt der Kartellträger.¹

1. Greiner. Nach den Motiven ist der Grund die Erwägung, daß Strafandrohung gegen dieselben, eine Verminderung der Aussichten auf friedliche Beilegung des Streites wären.

Zwar wird die Herausforderung in dem von § 485 näher erörterten zwei Spezialfällen bestraft, die Annahme aber als solche ist nicht erwähnt, und da auch die Kartellträger nicht besonders genannt sind, so sind sie also auch hier straffrei. § 481 bestraft den Zweikampf als solchen. Weiter wird in dem selben Paragraphen der Versuch, wenn auch sehr milde, bestraft. Bei dem § 482 fällt die Gleichstellung der Tötung mit der Verwundung, wenn auch eine sehr schwere Körperverletzung ausdrücklich verlangt wird, auf. In dem selben Paragraphen, bei der Vereinbarung bis auf den Tod zu kämpfen ist als Strafe Festungshaft angedroht, und zwar, da eine Zeitangabe fehlt bis zu sechs Jahren. In § 484 finden sich die gleichartige Behandlung von Tötung und sehr schwerer Körperverletzung wieder. Die Teilnahme wie auch die Anstiftung zum Zweikampfe werden bedroht, jedoch ist die Bestrafung eine bedingte und setzt bei der Teilnahme ein Duell mit der Tötungsabsicht voraus. Jedoch verfallen diejenigen Teilnehmer zweiter Linie, die eine öffentliche Übertretung der Regeln zum Nachtheile eines der Gegner zulassen oder begünstigen laut § 486 den Bestimmungen über Tötung respective sehr schwere Körperverletzung. Wenn wir das russische Duellgesetz mit den übrigen Gesetzen dieser Materie der anderen europäischen Strafgesetzbücher vergleichen, so fällt uns die überraschend milde Auffassung des Zweikampfes auf; wenn auch das russische Gesetz in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend genannt werden muß, so sagt mit Recht der Philosoph Ed. von Hartmann in den Tagesfragen: das Duell habe in Rußland keinen Boden, aber man bemühe sich, es künstlich in die Offiziercorps ein-

Zusammenfassung der Strafbestimmungen der verschiedenen europäischen Staaten.

zupflanzen.

Den Abschnitt über die einzelnen Bestimmungen der strafrechtlichen Folgen des Duells in den verschiedenen europäischen Staaten zusammenfassend, können wir konstatieren, daß die französische Auffassung den tatsächlichen Verhältnissen in Frankreich am wenigsten Rechnung trägt und mit der materiell gleichen norwegischen Auffassung, wo der Zweikampf nicht vorkommen soll, oder jedenfalls eine große Seltenheit darstellt, nur die Ignorierung des Zweikampfs in den Strafbuchbüchern gemeinsam hat. Was die übrigen Länder anbelangt, so versucht zwar jeder Staat die Duellgesetze nach Möglichkeit seinen eigenstaatlichen Lebensformen anzupassen, doch bleiben die Gesetze im besten Falle immer nur ein Vorbehelf und haben in der Einschränkung des Duells keinen wirklich positiven Erfolg auswirken können.

Wie ich schon am Anfang der Schrift bemerkte, ist eine Idee, deren Inhalt vielen zum Ideale dient mit rigorosen Maßregeln nicht auszurufen, und deshalb haben Staaten mit einer gerechten, den tatsächlichen Verhältnissen mehr angepassten Gesetzgebung unter Wahrung der örtlichen und historischen Bedingungen insofern einen größeren Einfluß auf das Duellwesen, da sie ihrem Zweck mehr entsprechend, den realen Tatsachen ohne Zweifel näher kommen. Derselbe Grundsatz gilt daher auch für die Beobachtung des Zweikampfs als Sonderdelict, mit einer milderen Berücksichtigung seiner Eigenart bei der Beurteilung der Zweikampfsfolgen. (Vergleiche Punkt d. d. Repressiv-Systeme. Kohlrausch.)

Dogmatische Darstellung.

IV.

Allgemeine Betrachtungen.

Der Tatbestand beim Zweikampf setzt sich zunächst zusammen aus dem Subject des Zweikampfsdelicts und dem Object.

Das Subject des Zweikampfsdelicts ist, wie es sich aus dem Sinne des Wortes ergibt: zwei Personen. Bezüglich des Standes und des Geschlechtes wird kein Unterschied gemacht.

Object beim Zweikampfe ist der Kampf selber, doch nur bei dem erfolglosen Duell. Beim Eintritt des Erfolges, sei es Verletzung oder Tötung ist Object die Person des Duellanten selbst.

Darüber, daß der Dolus (Vorsatz) beim Zweikampf vorhanden sein muß, besteht kein Zweifel. Wir gehen in der Frage, worauf er sich richtet, die Ansichten weit auseinander. Meines Erachtens nach wäre der Dolus als auf die Person des Gegners gerichtet und in der Verletzung der Körperintegrität zu finden. Daß der Dolus aber auch auf Lebensgefährdung gerichtet sein kann, ist nicht ausgeschlossen, sollte aber als Ausnahme betrachtet und demgemäß auch bestraft werden.

Die Handlung im Zweikampf muß nach ihrer subjectiven Seite hin ernsthaft gemeint sein, und wäre als die Summe von mit bewußter Gegensätzlichkeit zum Ausdruck kommenden Einzelhandlungen zu präzisieren. Die Handlung setzt sich zusammen aus dem Versuch und der Vollendung.

Der Versuch würde sich beim Zweikampf in dem, den Kampf unmittelbar vorausgehenden Vorbe-

restungshandlungen der beiden Gegner zum Kampfe bestimmen lassen. Zum Beispiel, wenn die Duellanten mit ausgelegten Waffen sich gegenüber stehen, das Zielen mit der zum Kampf erhobenen Pistole etc. Noch nicht Verschieden wäre die bloße Zurüstung zum Kampfe (unser in Dorpat sogenanntes Takeln, Takelage) das Laden der Pistolen, das Bestimmen des Kampfplatzes.¹

Die Vollendung tritt mit dem Beginn des Kampfes ein, auch wenn nur eine Seite von ihren Waffen Gebrauch gemacht hat. Ein Erfolg ist für die Vollendung nicht notwendig, Beginn und Vollendung des Schicks fallen hier zusammen. Der Kampf beginnt mit der ersten Angriffsbewegung, das heißt, wenn von der Waffe Gebrauch gemacht wird, auch wenn die Waffe versagt haben sollte (z.B. Pistole). Auch wäre der Zweikampf als vollendet anzusehen, wenn einer der Duellanten absichtlich, aber ohne Einverständnis des Gegners in die Luft oder in den Boden schießen sollte.

Ausgeführt wird der Zweikampf nach vereinbarten oder der Sitte entsprechenden Regeln. Daß der Zweikampf unter Beobachtung gewisser Normen, welche die Einhaltung von Regeln des Kampfes also des Angriffs und der Abwehr desselben enthalten, vor sich gehen muß, ist von allen Gesetzgebern anerkannt worden, seien die Regeln je nach Art des Kampfes auch verschieden.

1. S. dagegen das n. r. Gesetz § 481. Wenn der Forderer und der Geforderte an der vereinbarten Stelle eingetroffen sind, oder sogar die Waffen gezogen oder sie Kampfbereit gemacht haben, jedoch in Folge eines von ihnen Willen unabhängigen Umstandes etc.

Diese Regeln, mögen sie der Sitte entsprechen oder auf freier Uebereinkunft beruhen sind schon deshalb von Bedeutung, weil sie es erst ermöglichen, die Grenzen des Zweikampfs überhaupt gegen andere, schwere Verbrechen zu bestimmen. Die Kampfregeln sind auch für das Bestimmen des Unparteiischen und der Secundanten maßgebend.

Ausgeführt wird der Zweikampf mit Waffen, wobei die Tödtlichkeit der Waffe sich nach dem konkreten Falle bestimmt. Der Begriff Waffe ist hier im technischen Sinne zu nehmen und umfaßt alle (ihrer Gattung nach) zu Angriff und Verteidigung bestimmten und zu Herbeibringung von Verletzungen geeigneten Werkzeuge, wenn auch als Bedingung Duellwaffen in diesem Sinne und der hergebrachten Sitte entsprechend, gefordert werden müssen. Die Gleichheit der Waffen ist nicht erforderlich, wohl aber ihre Gleichwertigkeit, da sich sonst die Voraussetzungen des Zweikampfs gänzlich ändern würden. Es ist von Bedeutung, daß die Kampfesansichten beider Parteien, soweit sie durch die objectiven Umstände des Kampfes bedingt werden, möglichst die gleichen sind.

In der Einwilligung, die in sich die Vereinbarung zum Kämpfen schließt, und welche gewöhnlich durch die Herausforderung und Annahme derselben zu Stande kommt ist noch nicht die Vereinbarung der Kampfregeln enthalten. Vielmehr werden dieselben später getroffen. Auch gehen diese Fälle noch klein entscheidendes Kriterium über die Stärke des Dolus ab. Wichtig

1. S. dagegen Rohde. S. 5. So kann zum Beispiel ein Hockkampf sehr wohl unter den Begriff Zweikampf fallen.

Sogmatische Darstellung. Der Zweikampf ein delictum sui generis.

Hier ist die Einwilligung nur für die Bestimmung des Zweikampfs als delictum sui generis.

Aus dem bisher gesagten ergibt sich für den Zweikampf folgende Definition:

Zweikampf ist der verabredete, den hergebrachten oder (der Sitte entsprechend) vereinbarten Regeln entsprechende Kampf mit gleichwertigen Waffen zwischen zwei Personen.

(v. Liszt.)

Der Beweggrund des Zweikampfs ist begrifflich gleichgültig. Die Tödtlichkeit der Waffe gehört nicht zum Begriff des Zweikampfs, sollte aber bei der strafrechtlichen Beurteilung in Betracht gezogen werden.

Im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung nimmt der Zweikampf die Stellung eines delictum sui generis ein und zwar aus folgenden Gründen:

Die Einwilligung des Büllanten in den Kampf setzt eine Vereinbarung nach gewissen Regeln bis zu einem gewissen Erfolge zu kämpfen voraus.

Man schützt zwar der heutige Rechtszustand Angriffe auf das Leben und die Körperintegrität auch gegen den Willen des Trägers und ist der Ansicht, daß die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit des Angriffs nicht aufhebe. Aber gerade in dieser Einwilligung und in der Vereinbarung der Regeln liegt das Moment, welches den Zweikampf von der

Der Zweikampf ein delictum sui generis.

Tötung und Körperverletzung abgrenzt, wenn es auch nur in einem Strafmilderungsgründe seinen Ausdruck finden sollte. Denn die Rechtswidrigkeit des Zweikampfs als solche bleibt bestehen, nur daß die psychologischen Voraussetzungen ganz anderer Natur sind und vielleicht als äußere Erscheinung in der Wirkung den gleichen Eindruck mit der Tötung und Körperverletzung erwecken könnten. Das geregelte Büll schließt jede Gewalttätigkeit aus, und die Umgehung oder Übertretung der Regeln werden auch daher mit Recht in allen dazugehörigen Gesetzen als nicht dem Charakter und der Stellung des Zweikampfs als delictum sui generis entsprechend, mit schweren Strafen belegt.

Als zweiter Grund für die Stellung des Bülls als delictum sui generis ist seine Relation mit dem Moment der angegriffenen Ehre anzuführen, obgleich sie für den Begriff, wie schon erwähnt, ohne Bedeutung ist.

Jedenfalls hat diese Verbindung von Zweikampf und Ehre dem Büll seine ausgezeichnete Stellung dem gemeinen Verbrechen gegenüber verschafft, welche Auffassung dann auch durch die moderne Gesetzgebung bezüglich von Ausendung nicht entehrender Strafen dem Büll gegenüber anerkannt wurde.

Aber den Begriff Ehre und sein Wesen, wie auch über seine Stellung im Zweikampfproblem habe ich mich schon früher geäußert, so daß es sich umbricht, hier auf diese Fragen noch einmal einzugehen. Ich will nur noch bemerken, daß wenn

der Zweikampf ein delictum sui generis. das triell de lege ferenda.

Wenn auch gegen den heute noch göltigen Rechtfertigungs-
gedanken durch die Haffe sich ohne Zweifel vieles einwenden
läßt, so bleibt der Gedanke trotz alledem in den Staaten
in welchen der Zweikampf üblich ist, bestehen, und
kann und darf dort nicht übersehen werden. Insofern
ist auch eine Behandlung des Zweikampfdelict als
delictum sui generis dort gerechtfertigt, wo diese Voraus-
setzung vorhanden ist, und trägt den allgemeinen An-
schauungen mehr Rechnung als seine gänzliche Gleich-
stellung mit der Tötung und Körperverletzung.

das triell de lege ferenda.

Zu meinem Project eines triellgesetzes schicke ich
voran, daß ich es speziell für unsere heimathlichen Verhältnisse
in Betracht gebracht habe.

Als Unterlage dazu diene mir das rufische Ge-
setz, entnommen dem neuen rufischen Straffgesetzbuch, Ausgabe
1903 wie auch die gesamte Terminologie und die Strafnormen
dem rufischen Gesetz entnommen sind.

Das Project besteht aus sieben (7) Paragra-
phen und wäre in einem Straffgesetzbuch zwischen die Be-
stimmungen über die delicta gegen Leib und Leben einzusetzen
gegen die delicta gegen die Ehre andersseits systematisch ein-
zuführen.

Die Strafe ist die custodia honesta und würde
nur in den, im Project angeführten Fällen in eine andere
verwandelt werden. Das sogenannte amerikanische triell
habe ich, als nicht dem triellgedanken entsprechend, voll-
kommen bei Seite gelassen.

Das Project lautet:

das triell de lege ferenda.

§ 1. Wer einen ohne vorausgegangenen ehren-
oder schiedsgerichtlichen Entscheid zum
Zweikampfe herausfordert, oder einen
solchen Zweikampf annimmt, wird bestraft:
mit Festungshaft bis zu sechs Monaten.

§ 2. Wer sich zum Zweikampf bewaffnet
stellt, ihn aber infolge eines, von
seinem Willen unabhängigen Umstande
nicht ausführt, oder einen Zweikampf
begeht, wird bestraft:

mit Festungshaft bis zu zwei Jahren.

§ 3. Wer im Zweikampf eine sehr schwe-
re Körperverletzung seines Gegners ver-
ursacht, oder diesen tödtet, wird be-
straft:

mit Festungshaft bis zu sechs Jahren.

Hürde dabei ausgemacht bis auf den Tod
zu kämpfen, so wird der Täter bestraft.
nach den Bestimmungen über sehr
schwere Körperverletzung oder Tötung.

Als Beihilfe dazu und nach den selben
Grundsätzen werden bestraft:

Secundanten und der Unparteiische,
welche wißentlich einen solchen Zwei-
kampf zulassen, wie auch andere Per-
sonen, welche wißentlich zur Verein-
barung einer solchen Bedingung mit-
wirken.

§ 4. Wer einen Zweikampf ohne Secun-
danten oder Unparteiischen begeht,

begeht, wird bestraft:

mit Gefängnis von drei Monaten bis zu sechs Jahren.

Wird hierbei eine sehr schwere Körperverletzung oder der Tod eines der Gegner verursacht, so wird der Täter bestraft:

nach den Bestimmungen über sehr schwere Körperverletzung oder Tötung. § 5. Wer die vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfs zum Nachteil seines Gegners wesentlich übertreft, wird bestraft:

mit Gefängnis von drei Monaten bis zu sechs Jahren.

Wird hierbei eine sehr schwere Körperverletzung oder der Tod eines der Gegner verursacht, so wird der Täter bestraft:

nach den Bestimmungen über sehr schwere Körperverletzung oder Tötung. Als Mithilfe dazu sind nach denselben Grundsätzen werden bestraft:

Secundanten und der Unparteiische, welche wißentlich eine solche Übertretung zulassen, wie auch andere Personen, welche wißentlich zu dieser Übertretung mitwirken.

§ 6. Wer zum Herausforderung oder Annahme eines Zweikampfs oder

zum Wiederaufnahme des abgebrochenen Zweikampfs anstiftet, wird falls es dazu kommt und der Zweikampf stattfindet bestraft:

mit Festungshaft bis zu zwei Jahren.

§ 7. Straßlos bleiben:

- 1) Ehren- respective - Schiedsrichter, mit Ausnahme des in § 6 erwähnten Falles.
- 2) Kartellträger, falls dieselben die in § 1 enthaltenen Bestimmungen einhalten
- 3) Secundanten, der Unparteiische, wie auch andere Personen die zum Zweikampfe mitwirken mit Ausnahme der in §§ 3 und 5 erwähnten Fälle
- 4) Zu dem Zweikampfe hinzugezogene Personen in ärztlicher Eigenschaft.

zu Punkt 2) am Schluß dieses §. die Anmerkung: Kartellträger, die die Bestimmungen des § 1 nicht einhalten, verfallen der in diesem §. angedrohten Strafe.

Motivenbericht.

zu § 1. In diesem Paragraphen ist die Herausforderung zum Zweikampfe wie auch seine Annahme ohne vorher gefällten ehren- oder -schiedsgerichtlichen Entscheid mit Festungshaft bis zu sechs Monaten geahnt.

Es bleibt danach im Sinne dieses Paragraphen die Herausforderung und Annahme des Zweikampfs straflos, wenn dieselben nach stattgefundenem ehren- oder -schiedsgerichtlichen Entscheid überbracht und angenommen worden sind.

Ich habe mich zu dieser Fassung des Paragraphen aus Gründen praktischer Natur bestimmen lassen, denn die Praxis hier in unserer Heimat hat es bewiesen,

bewiesen, daß Ehren- oder Schiedsgerichte oft Zweikämpfe durch die obligatorische Gleichstellung der mündlichen Entschuldigung dem Haffengang gegenüber verhindert haben, und durch ihre vernünftige Tätigkeit Ehrenkränkungen und Prestigeeinbußen durch nach „bestem Wissen und Können“ versetzen einführen in die Materie, die anfängliche Schärfe genommen und Mißverständnisse, die oft die Ursache der Differenzen sein können, geklärt und geordnet haben. Ueberhaupt ist die Tätigkeit der Ehren- oder Schiedsgerichte bei uns eine durch die Tradition schon fest geregelte, und ihre Anwendung im Konfliktsfalle eine durch die Praxis selbstverständliche geworden. Auch ist es mir nicht bekannt, daß Ehren- oder Schiedsgerichte, wenn es sich um noch so schwere Fälle handelte, nur Haffen vorgeschrieben haben, sondern immer laute ihr Spruch wahlweise auf mündliche Entschuldigung resp. Erklärung oder Haffen. Ich halte es daher für richtig, daß die Kontrahenten ihre Differenzen, bevor sie dieselben mit Haffen austragen, sich an das erprobte Institut der Ehren- oder Schiedsgerichte wenden und erst nach Klärung des gesamten Materials, und wenn ihnen die vorgeschriebene mündliche Erklärung keine hinreichende Genügsamkeit geben sollte, sich für die Haffen entscheiden sollten. Das Hauptgewicht der Ehren- oder Schiedsgerichte ist ja in dem Klären und Ordnen des Materials resp. in der Vermittelung (mündliche Entschuldigung) zu sehen. Und zwar handeln die Ehren- oder Schiedsrichter nach bestem Wissen und Können in objectiver Würdigung des gesamten Tatbestandes und unter even- tuellem Heranziehung von Zeugen. Insofern haben sie, wie es die Praxis auch bewiesen hat Stille verhindern

Können, und wenn sich ihre obligatorische Anwendung vor jeder Herausforderung und Ausnahme des Zweikampfs befürwortet, so sind die Gründe dazu durchaus von Bedeutung. In diesem Falle wäre dann auch die Herausforderung und Ausnahme des Zweikampfs straflos, während dieselben ohne vorhergegangene Klärung des Materials auf die bezeichnete Art schon aus erzieherischen Gründen zu bestrafen seien.

Herausforderung und Ausnahme sind zwar Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf und haben als solche ihren Charakter als selbstständiges Verbrechen, werden aber, wenn sie ohne Einschränkung bestraft werden, das Gegenteil von dem bezwecken, was ihre Bestrafung erzielen sollte. Denn ein Gesetz, das Vorbereitungshandlungen zum Zweikampfe bedroht, begünstigt die Stille in der am wenigsten wünschenswerten Form, das heißt ohne genügende Aufklärung der Ursachen.¹

Daher sollten nur die Herausforderung und Ausnahme ohne vorhergegangenen Ehren- oder Schiedsgerichtlichen Entscheid bestraft werden und zwar mit Festungshaft bis zu sechs Monaten.

§ 2. In diesem Paragraphen wird der Versuch des Zweikampfs, wie auch der resultatlos verlaufene Zweikampf mit Festungshaft bis zu zwei Jahren geahnt.

Der Versuch des Zweikampfs ist gemäß der russischen Fassung durch die Worte: infolge eines, von seinem Willen unabhängigen Umstandes, charakterisiert und ist meiner Ansicht nach aus kriminalpolitischen Gründen nicht milder zu bestrafen, wie das resultatlos verlaufene

¹ Hinz. f. Preuss. S. 15.

Das Brüll de lege ferenda.

verlaufene Brüll.

Wenn der Anfang der Ausführung eines vom Täter gewollten strafbaren Handlung, die infolge eines von seinem Willen unabhängigen Umstandes nicht vollendet würde, liegt in sich ganz genau dieselben psychologischen Momente, die auch Voraussetzung bei der vollzogenen, wenn auch resultatlos verlaufenen strafbaren Handlung, speziell hier den Zweikampf, sind.

Der Versuch des Zweikampfes würde sich, wie ich schon bemerkt, in dem, dem Kampf unmittelbar vorausgehenden Vorbereitungs-handlungen zum Kampfe der beiden Gegner bestimmen lassen, die jedoch durch Umstände, die von ihrem Willen unabhängig sind, unterbrochen würden das heißt nicht die Thellanten selber geben die Veranlassung zu dieser Handlungsweise, sondern Einwirkungen anderer Umstände (z.B. das Abwachen von Polizei) veranlassen sie, ihre Absicht nicht auszuführen.

In diesem Falle bliebe es sich meines Nachsens gleich, ob sie den Zweikampf, welcher resultatlos verlief begangen haben, oder aber im letzten Augenblicke daran verhindert wurden.

Die Strafe für beide Fälle landet auf Festungshaft bis zu zwei Jahren, da mir das russische Strafmaß mit Festungshaft nicht über einem Jahr zu milde erscheint.

§ 3. In diesem Paragraphen wird erstens der Zweikampf mit tödlichem Ausgange, oder aber wenn eine sehr schwere Körperverletzung verursacht würde mit Festungshaft bis zu sechs Jahren geahnt.

Es ist verständlich, daß der Zweikampf mit

Das Brüll de lege ferenda.

den oben angeführten Resultaten einer strengen, wenn auch nicht entbehrenden Strafe unterliegt, denn die Gefährdung des Lebens oder der Körperintegrität durch einen anderen, aus welchen Motiven sie auch geschehen mag, ist zu bestrafen. Das russische Strafmaß von nicht über vier Jahre Festungshaft scheint mir wiederum zu niedrig gegriffen, weshalb ich das Höchstmaß der Festungshaft überhaupt, bis zu sechs Jahren proponiere. Schwere und leichte Körperverletzungen wären in dem selben Strafrahmen zu bestrafen, doch nicht unter dem Höchstmaße des resultatlos verlaufenen Zweikampfes.

Was nun den folgenden Abschnitt dieses Paragraphen anbelangt, so klassifiziert die Abmachung bis auf den Tod zu Kämpfen, den Zweikampf schon nicht mehr als ein Vergehen, sondern als Verbrechen, und sollte auch demgemäß mit den Bestimmungen über Tödtung respective Körperverletzung bestraft werden. Wenn der Fokus sich auf die Lebensgefährdung richtet, verschiebt sich die Stellung des Zweikampfes als privilegiertes Delikt zu Gunsten einer gleichen Strafe mit den übrigen gemeinen Verbrechen.

Als Beihilfe dazu und nach denselben Grundsätzen werden bestraft: Secundanten, der Aufwartende, den ich in diesem Project zum ersten Male namentlich erwähne, da er nach hierigem usage eine außerordentlich wichtige Rolle bei der Ausführung des Kampfes als deren Leiter spielt, die wesentlich einen solchen Zweikampf zu lassen, wie auch andere Personen, welche wesentlich zur Vereinbarung einer solchen Bedingung mitwirken.

Das Biell de lege ferenda.

§ 4. In diesem Paragraphen wird der Zweikampf ohne Secundanten oder Unparteiischen mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 6 Jahren anstelle der Korrekthausstrafe geahndet, im Falle aber einer sehr schweren Körperverletzung oder Tötung mit den Bestimmungen über sehr schwere Körperverletzung oder Tötung.

Dem Zweikampf sind zu seiner Ausführung Normen, die die Regeln des Angriffs und der Abwehr enthalten, vorgeschrieben. Damit diese Regeln von den Biellanten eingehalten werden, die durch den Kampf schon genügend in Anspruch genommen sind und den größten Teil ihrer Konzentration auf den Angriff respective seine Abwehr gerichtet haben, sind ihnen zwecks Kontrolle und Unterstützung die Secundanten beigegeben. Der Unparteiische hat den Gang des Kampfes zu leiten und beide Parteien gleichmäßig zu beaufsichtigen.

Fehlt diese durchaus notwendige Regelung und Kontrolle des Zweikampfs, so ist es nicht ausgeschlossen, daß große Überschreitungen und Verletzungen der sonst gebräuchlichen Regeln vorkommen können, die dem Zweikampf ein ganz anderes Gesicht und einen anderen Inhalt geben können, als sonst angenommen ist, und seine Abgrenzung von der Tötung respective Körperverletzung wäre sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Formal genommen ist schon der Zweikampf ohne Secundanten eine Verletzung der Sitte, da überlieferungs-gemäß der Zweikampf von den Secundanten begleitet werden muß. Aus den eben angeführten Gründen heraus wird auch der Zweikampf ohne Secundanten in den meisten Staaten besonders streng bestraft, trotzdem

Das Biell de lege ferenda.

aber an seinem Charakter als privilegiertes Verbrechen nicht gerührt. Meines Erachtens aber verliert der Zweikampf ohne Secundanten und Unparteiischen durchaus seinen Charakter als Biell in dem Sinne, als wir es auffassen, da Secundanten und der Unparteiische unumgänglich notwendige Erscheinungen eines jeden geregelt sein sollenden Zweikampfs sind. Daher halte ich es auch für richtig im Falle eines Zweikampfs ohne Secundanten und Unparteiischen, oder dem Fehlen einer dieser Mitwirkenden zweiter Linie den Zweikampf schon nicht mehr als solchen zu betrachten, sondern ihn mit Gefängnis, seine Folgen aber mit den Bestimmungen über Tötung oder sehr schwere Körperverletzung zu bestrafen.

§ 5. In diesem Paragraphen wird derjenige, welcher zum Nachtheile seines Gegners wißentlich die vereinbarten oder hergebrachten Regeln übertreft im Falle eines resultatlosen Biells mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 6 Jahren anstelle von Korrekthaus bestraft, sollte jedoch dabei eine sehr schwere Körperverletzung oder der Tod des Gegners verursacht werden mit den Bestimmungen über sehr schwere Körperverletzung oder Tötung.

Es ist klar, daß mit dem wißentlichen Übertreten der Regeln zum Nachtheile des Gegners der Zweikampf angeht hat Zweikampf zu sein und damit auch die Beanspruchung auf eine mildere Bestrafung vorkommt. Denn wenn einer eine so wenig ehrenhafte Gesinnung offenbart, seinen Gegner durch wißentliches Übertreten der vereinbarten oder hergebrachten Re-

geln zu schädigen, insbesondere so gerade der Zweikampf die Plattform ist, auf der die gegenseitige Anerkennung als Ehrenmann und seinesgleichen am augenfälligsten erfolgt, der verdient es in der Tat, mit den schwersten Strafen gestraft zu werden.

Als Beihilfe dazu und nach denselben Grundsätzen werden die in diesem Paragraphen namentlich erwähnten Personen bestraft.

Zu § 6. In diesem Paragraphen wird der Anstifter zum Herausforderung oder Annahme eines Zweikampfes und falls es dazu kommt bestraft. Ebenfalls, wenn er zum Wiederanfnahme des abgebrochenen Zweikampfes (in dem rufischen Gesetze: oder zum Wiederanfnahme des Zweikampfes) und falls es dazu kommt seinen Einfluß hat geltend gemacht. Die Strafe sollte bis zu zwei Jahren Festungshaft lauten und könnte im ersten Augenblick als zu hoch gegriffen erscheinen, verliert aber an Schärfe wenn man bedenkt, wieviel Unheil gerade durch das Anstiften dritter Personen in dieser Richtung schon entsandt ist.

Zu § 7. Strafflos bleiben die ehren- oder schiedsrichter, deren Tätigkeit eine rein ehrenamtliche ist. Sie können für die Fällung ihres Urteilspruches in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, sie hätten ausdrücklich die Wahl der Waffen in einem Konfliktsfalle verlangt, oder aber in einer anderen Weise die Bestimmungen des § 6 verletzt, der dann auch auf sie seine Anwendung finden würde. 2) Kalkülträger wären dann zu bestrafen, wenn sie die in § 1 enthaltenen Bestimmungen wissentlich übergangen würden,

und wäre dann ihre Strafe dieselbe, wie sie in diesem Paragraphen den Tordern und den Geforderten, welche einen Zweikampf ohne ehren- oder -schiedsgerichtlichen Entscheid abmachen angedroht ist 3) Secundanten, der Unparteiische, andere Personen, die zum Zweikampf mitwirken, und zum Zweikampf hinzugezogene Ärzte sollten strafflos ausgehen, da sie nicht als gewöhnliche Teilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen zu trachten sind.

Wenn in Gesetzen besondere Strafbestimmungen gegen Hebeligte zweiter Linie aufgestellt werden, so liegt darin meines Erachtens ein Verstoß gegen den Zweck des Gesetzes und zwecklos eine falsche Heinstellung ihrer Tätigkeit.

Denn bei der Erwägung, daß die Secundanten, der Unparteiische und andere zum Zweikampf hinzugezogene Personen (wie zum Beispiel Ärzte und Zeugen) die Hürdschaft für eine geregelte Abwicklung des Zweikampfes bieten, und durch ihre Tätigkeit manchen tödlichen Ausgang eines Duells verhindern haben, also schützend eingreifen, muß man konstatieren, daß ihre Tätigkeit sich dahin auswirkt, dem Zweikampf möglichst viel von seiner Schärfe zu nehmen, was wiederum mit dem Zwecke des Gesetzes durchaus im Einklang stehen würde.

Daher geht mein Vorschlag dahin, die genannten Personen strafflos zu lassen. Selbstverständlich entfällt jeglicher Grund zu ihrer Strafflosigkeit, wenn sie sich gegen die in diesem Project angeführten Bestimmungen vergehen sollten.

Das Biell de lege ferenda.

In diesen Fällen würden die angedrohten Strafen einen Sinn haben, da sie sich gegen ein tatsächliches Verbrechen oder Vergehen wenden würden.

Indem ich hiermit die Arbeit über das Biell de lege ferenda schreibe, gebe ich auf der folgenden Seite einen kurzen Überblick über den Inhalt der Arbeit in estnischer Sprache.

+

Das Biell de lege ferenda.

Kaherõtlus de lege ferenda.

Sissejuhatajate sõnadega autor Käsikab Dnelli. Küsimust enimas vastavas kirjanduses, kus kaht vaatekohka Kaherõtluse pooldajate ja Kaherõtluse vastaste omad esinevad.

Dnelli Kõrke pärisolu kohka on riisamuki suured vaieldused käimas, kuid Kaherõtlus pole mitte spetsiifiline germaani ehk romaani Kõrke, vaid on mitmesugustel maadel paralleelselt arenenud oma natsionaalse isearaldustega, kindlud rahvaste isiloomu mitmekesisusest.

Praegu on Dnelli mõtte, peaaegu kull romaani rahvaste moju läbi, internatsionaalseks saanud ja ei ole mitte enam lahutav anmõistest. (point d'honneur.)

Järgneb Dnelli arenemisloogu Sakamaal Inglismaal, skandinavia riikides, Prantsusemaal ja teistes, kus juures selle peale rõhku pandakse, et teistes tuleb Dnelli Kõrkega arvestada, mis on ajaloolise arenemise läbi ka Eesti akadeemilistes ringkondades kindlud ja vane ohutsuskonna moju läbi siin sissejuurdunud.

Lisandub selle osa külge Käsikab töö III osa ükseriis Dnelli seadusi mitmesugustes Euroopa riikides. Teiste küsimuste kõrval saab autori poolt tähelepanu juhtitud selle kahtlase vaate peale mis avaldub kriminaal seadustiku eelnõus 1925 a. Dnelli küsimuse tähtsusest ignoreerimises.

See vaate on seda vähem põhjendatud,

das trill de lege frunda.

põhendamad, sest, nagu ajalooline käsitus näitab
Kaherõõtlus kahtlusele on siin maal kordaks
saanud.

Selle peale järgneb üksikasjaline praeguse
maksa kene seaduse ja uue kene kriminaal sea-
duse arutus ja dogmaatiline kaherõõtluse kirjeldus,
ja lõpuks kaherõõtluse seaduse eelnõu riies
põhenduslega iga § kohta.

+

Auhinnatöö

374320